


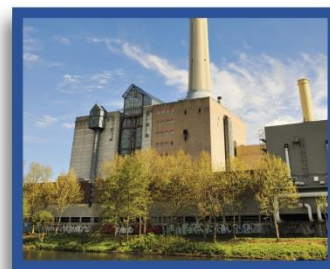
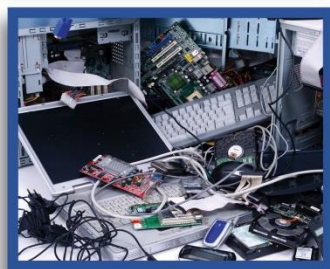
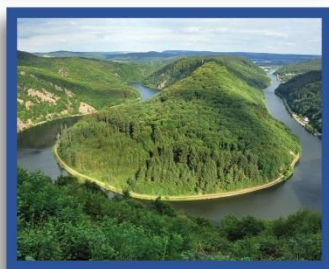
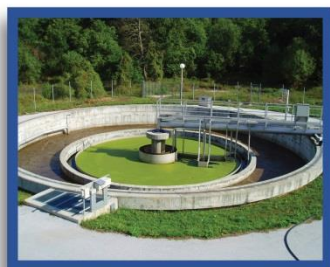


# UMWELT INFORMATIONEN

Politik | Gesetze | Förderprogramme

-  CBAM-Netzwerk gegründet
-  Fristablauf: finale Selbsterklärungen für erhaltene Energiebeihilfen
-  Strengere CO<sub>2</sub>-Emissionsstandards für schwere Nutzfahrzeuge



# UMWELTINFORMATIONEN

Nr. 1 / März 2024

<b>POLITIK UND RECHT.....</b>	<b>4</b>
<b>SAARLAND .....</b>	<b>4</b>
<i>CBAM-Netzwerk der IHK-Arbeitsgemeinschaft Rheinland-Pfalz/Saarland .....</i>	<i>4</i>
<i>Energie-Scouts 2023/24 der IHK Saarland – Präsentation der Projekte und Preisverleihung .....</i>	<i>4</i>
<b>BUND .....</b>	<b>5</b>
<i>Achtung Fristablauf: Ex-Post-Meldungen (finale Selbsterklärung) für erhaltene Energiebeihilfen .....</i>	<i>5</i>
<i>Informationen der DEHSt zur kostenlosen Zuteilung von ETS-Emissionsberechtigungen.....</i>	<i>6</i>
<i>Treibhausgasemissionen sinken 2023 um 10,1 Prozent.....</i>	<i>6</i>
<i>BMUV will das Abfallende von Ersatzbaustoffen gesetzlich bestimmen.....</i>	<i>7</i>
<i>Gas-Wärme-Kälte-Herkunftsnachweisregister-Verordnung .....</i>	<i>7</i>
<i>Beschleunigungsmonitor der DIHK .....</i>	<i>8</i>
<i>31. BImSchV erneuert .....</i>	<i>8</i>
<i>12. Novelle der Abwasserverordnung verkündet.....</i>	<i>9</i>
<i>Referentenentwurf zur Änderung der 36. BImSchV.....</i>	<i>10</i>
<i>Entwurf einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Oberflächenbehandlung.....</i>	<i>10</i>
<b>EUROPÄISCHE UNION.....</b>	<b>11</b>
<i>Die wichtigsten aktuell noch geplanten EU-Umweltgesetze im Überblick .....</i>	<i>11</i>
<i>EU-Klimaziel 2040 und Industrial Carbon Management Strategie vorgelegt.....</i>	<i>11</i>
<i>Einigung über EU-Rahmen für die freiwillige Zertifizierung von CO<sub>2</sub>-Entnahmen .....</i>	<i>12</i>
<i>Vorläufige Einigung bei Net Zero Industry Act.....</i>	<i>13</i>
<i>Strengere CO<sub>2</sub>-Emissionsstandards für schwere Nutzfahrzeuge .....</i>	<i>14</i>
<i>EU-Kommission genehmigt 6,9 Milliarden Euro für europäische Wasserstoffinfrastruktur.....</i>	<i>15</i>
<i>Trilogeinigung zur Luftqualitätsrichtlinie .....</i>	<i>15</i>
<i>Trilogeinigung zur Kommunalabwasserrichtlinie .....</i>	<i>15</i>
<i>Trilogeinigung zur Industrieemissionsrichtlinie .....</i>	<i>16</i>
<i>EU-Vorgehen gegen Greenwashing.....</i>	<i>16</i>
<i>Abfallrahmenrichtlinie im Umweltausschuss des EU-Parlaments: Verschärfungen gefordert.....</i>	<i>17</i>
<i>Neue Informationen zum Digitalen Produktpass .....</i>	<i>17</i>
<i>Umstrittenes Gesetz zur Renaturierung nimmt nächste Hürde.....</i>	<i>18</i>
<i>Mikroplastik: Vorschläge gegen unbeabsichtigte Freisetzung von Kunststoffgranulat .....</i>	<i>19</i>
<i>DIHK-Leitfaden "Elektronikschrottsorgung in Europa" überarbeitet .....</i>	<i>20</i>
<b>KURZ NOTIERT .....</b>	<b>20</b>
<b>FÖRDERPROGRAMME / PREISE .....</b>	<b>22</b>
<b>VERANSTALTUNGSKALENDER .....</b>	<b>24</b>

## Liebe Leserinnen und Leser,

das Jahr 2023 endete, wie es begonnen hatte: mit großen Fragezeichen. War es zu Jahresbeginn 2023 noch die Unsicherheit über die Gasversorgung, sorgte das Bundesverfassungsgericht im November mit seinem Grundsatzurteil zur Schuldenbremse für die nächste Zeitenwende. Mit den ungenutzten Mitteln aus der Corona-Krise, so der Plan der Ampelkoalition, sollte der Klima- und Transformationsfond (KTF) mitfinanziert werden. Das sei nicht zulässig, so die Verfassungsrichter, was bedeutet, dass es auch in Zukunft deutlich schwerer werden dürfte, mit Schulden Staatsausgaben zu finanzieren. Für die im politischen Berlin bisher vorherrschende Strategie, die Transformation der Wirtschaft nicht nur durch den Staat zu organisieren, sondern auch erheblich mitzufinanzieren, ist das ein schwerer Rückschlag. Eines steht außer Frage: Für betriebliche Investitionen in die eigene Klimaneutralität werden weniger Fördergelder zur Verfügung stehen.

In jedem Fall wird das Jahr 2024 für die Wirtschaft zahlreiche Änderungen in der Energie- und Klimapolitik bereithalten. Zum Teil kristallisierten sich diese bereits zum Jahreswechsel heraus: So ist für 2024 ein umfangreiches Solarpaket geplant, mit dem weitere Vereinfachungen bei PV-Anlagen eingeführt werden sollen. Und eigentlich sollte zum Jahreswechsel auch das Wachstumschancengesetz mit seiner Prämie von 15 Prozent für Energieeffizienzinvestitionen starten. Darunter wären auch betriebliche Investitionen in Windräder und PV-Anlagen gefallen. Diese hätten noch nicht einmal auf dem Betriebsgelände errichtet werden müssen. Es hätte genügt, dass es sich um eigenes Geld handelt. Doch der Bundesrat hat das Gesetz an den Vermittlungsausschuss verwiesen und muss nun dem dort gefundenen Kompromiss noch seine finale Zustimmung erteilen. Da die Investitionsprämie gestrichen wurde, ist eine Zustimmung jedoch fraglich.

Interessant wird es auch bei den Verteilnetzentgelten. Die Bundesnetzagentur, die seit Kurzem dafür zuständig ist, hat vorgeschlagen, dass Regionen mit einem bisher hohen Zubau an erneuerbaren Energien bei den Strom-Netzentgelten entlastet werden sollen. Die dabei wegfallenden Einnahmen für die dortigen Netzbetreiber sollen auf alle Stromkunden in Deutschland über die sogenannte §19-StromNEV-Umlage umgelegt werden. Einer deutlichen Entlastung der betroffenen Regionen stehen damit nach Aussage der BNetzA „überschaubare zusätzliche Kosten für alle Stromverbraucher gegenüber“. Die §19-Umlage würde von 0,403 ct/kWh (für 2024) um 0,605 auf 1,008 ct/kWh steigen. Allerdings musste als Folge des Wegfalls des geplanten Bundes-Zuschusses zu den Übertragungsnetzentgelten in Höhe von 5,5 Mrd. Euro (BVerfG-Urteil!) die §19-Umlage für 2024 bereits nachträglich angehoben werden, und zwar insgesamt um etwa 60 Prozent gegenüber 2023, so dass sie 2024 bereits 0,643 ct/kWh für Letztverbraucher (< 1 GWh je Abnahmestelle) beträgt. Als Fazit bleibt, dass die Netzentgelte wohl mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien weiter steigen werden und diese Kosten in erster Linie von den kleineren Stromverbrauchern zu tragen sind, da Großverbraucher weiterhin von einer Reduzierung der §19-Umlage profitieren, die ja unverändert erhalten bleibt.

Ihre

**Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern Rheinland-Pfalz und Saarland**

<b>Herausgeber:</b> Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern Rheinland-Pfalz und Saarland	<b>Ausgabe Saarland:</b> IHK Saarland Franz-Josef-Röder-Straße 9 66119 Saarbrücken	<b>Homepage:</b> <a href="http://www.saarland.ihk.de">www.saarland.ihk.de</a> <b>Bildnachweis:</b> <a href="https://de.fotolia.com">https://de.fotolia.com</a>
<b>Ansprechpartner:</b> Dr. Uwe Rentmeister Christian Wegner	☎ (0681) 95 20 – 430, ☎ (0681) 95 20 – 489, ✉ <a href="mailto:uwe.rentmeister@saarland.ihk.de">uwe.rentmeister@saarland.ihk.de</a> ☎ (0681) 95 20 – 425, ☎ (0681) 95 20 – 489, ✉ <a href="mailto:christian.wegner@saarland.ihk.de">christian.wegner@saarland.ihk.de</a>	

Diese Publikation enthält Links zu fremden Webseiten. Wir weisen darauf hin, dass die Seiten zum Zeitpunkt der Linksetzung frei von illegalen Inhalten waren. Auf Inhalte und Gestaltung der verlinkten Seiten haben wir keinen Einfluss. Wir machen uns die Inhalte aller verlinkten Seiten nicht zu eigen und können für deren inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Verfügbarkeit keine Gewähr übernehmen. Wir distanzieren uns zudem ausdrücklich von Inhalten aller verlinkten Seiten, die nicht mit den gesetzlichen Vorschriften übereinstimmen, Gesetze verletzen oder den guten Geschmack beleidigen. Diese Erklärung gilt für alle auf unseren Seiten aufgeführten Links und für alle Inhalte der Seiten, zu denen diese Links führen.



### SAARLAND

#### CBAM-Netzwerk der IHK-Arbeitsgemeinschaft Rheinland-Pfalz/Saarland

Zahlreiche Unternehmen kämpfen derzeit mit den Meldepflichten zum CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichsmechanismus CBAM. Die IHK-Arbeitsgemeinschaft Rheinland-Pfalz/Saarland hat zur Unterstützung der betroffenen Unternehmen ein Netzwerk zum Thema CBAM gegründet.

Mit dem am 01. Oktober 2023 in Kraft getretenen Border Adjustment Mechanism (CBAM) verfolgt die EU das Ziel, der kostengetriebenen Verlagerung von Produktionsstätten in Drittländer mit niedrig ausgeprägten Umwelt- und Klimaschutzregelungen entgegenzuwirken. Von den neuen Regelungen betroffen sind Unternehmen, die in der Produktion besonders energieintensive Warengruppen aus Drittländern importieren. Die schrittweise Einführung bringt in der Übergangsphase quartalsweise Berichtspflichten mit sich. Ab 2026 ist der den Erwerb von CBAM-Zertifikaten vorgesehen, die den Mengen der bei der Produktion im Drittland verursachten CO<sub>2</sub>-Emissionen entsprechen.

Die Einführung von CBAM ist insgesamt mit vielen Herausforderungen für die betroffenen Unternehmen verbunden. In der Praxis erschweren die verspätete Möglichkeit zur Anmeldung im CBAM-Portal, technische Fehler und eine lückenhafte Unterstützung bei Anwendungsfragen den Unternehmen den Umgang mit der neuen Verordnung. Zudem dürfen bereits ab Juli 2024 die von der EU-Kommission zur Verfügung gestellten Standardwerte nur noch eingeschränkt genutzt werden. In der Folge müssen 80 Prozent der im CBAM-Bericht zu hinterlegenden Angaben auf der Basis von Informationen gemacht werden, die von Lieferanten eingefordert werden müssen. Dies belastet die Unternehmen zusätzlich.

Um diesen Herausforderungen entgegenzutreten, hat die IHK-Arbeitsgemeinschaft Rheinland-Pfalz/Saarland für Betriebe eine Netzwerkplattform für den Austausch von Wissen, Erfahrungen und Best-Practices geschaffen. Auf der [Webseite des CBAM-Netzwerks](#) finden Sie Informationen zu kommenden Veranstaltungen, Terminen und Meetings im Rahmen unseres CBAM-Netzwerks. Alle betroffenen Unternehmen sind eingeladen, sich aktiv zu beteiligen, um von den Erkenntnissen und Erfahrungen der Netzwerkmitglieder zu profitieren und gemeinsam Lösungen für die Herausforderungen des CBAM zu entwickeln.

Quelle: IHK-Arbeitsgemeinschaft Rheinland-Pfalz und IHK Saarland

#### Energie-Scouts 2023/24 der IHK Saarland – Präsentation der Projekte und Preisverleihung

Im Rahmen einer bundesweiten Aktion der DIHK und des „[Unternehmensnetzwerks Klimaschutz – Eine IHK-Plattform](#)“ hat die IHK Saarland im vergangenen Jahr zum siebten Mal die Qualifizierung von Azubis zu Energie-Scouts angeboten.

Vier Teams aus drei Unternehmen haben sich anschließend mit ihren Projekten an dem damit verbundenen Wettbewerb beteiligt. Die Projektergebnisse werden die Teams nun in einer Abschlussveranstaltung am 15. April 2024 präsentieren. Dabei werden auch die besten Arbeiten der Kampagne 2023/24 als Landessieger prämiert.

Wir möchten mit der Veranstaltung auch die Gelegenheit nutzen, für die Teilnahme an der Energie-Scout-Kampagne 2024/25 zu werben, die erneut in der zweiten Jahreshälfte 2024 mit den Workshops für die Azubis starten wird.

An der kostenfreien Energie-Scout-Kampagne können alle Unternehmen teilnehmen, die mindestens einen Auszubildenden zu diesem Thema fit machen wollen. Für weitere Informationen dazu sowie zum „Unternehmensnetzwerk Klimaschutz (UNK)“ stehen wir auch gerne in einem persönlichen Gespräch bereit.

Weitere Informationen und Anmeldung [hier](#).



### **Achtung Fristablauf: Ex-Post-Meldungen (finale Selbsterklärung) für erhaltene Energiebeihilfen**

Unternehmen, die Beihilfen nach dem Strompreisbremsegesetz (StromPBG) oder dem Erdgas-Wärme-Preisbremsegesetz (EWPBG) erhalten haben, sind in der Regel zur Abgabe einer ex-Post-Meldung (finale Selbsterklärung gemäß nach § 30 Abs. 1 Nr. 2 StromPBG bzw. § 22 Abs. 1 Nr. 2 EWPBG) an ihren Energieversorger (bis zum 31. Mai 2024) und den Übertragungsnetzbetreiber, in dessen Netzgebiet sie sich befinden (bis zum 30. Juni 2024), verpflichtet. Bei Nichtbeachtung erfolgen Rückforderungen von Seiten der Energieversorger. Unternehmen sollten daher zeitnah reagieren und ihre Betroffenheit klären.

#### **Für das Verfahren gelten folgende wichtige Eckdaten:**

- Die Angaben auf dem ex-Ante Formular „Selbsterklärung“, auf dem die Energiepreisbremsen im Jahr 2023 angemeldet wurden, sind **lediglich vorläufig gültig**. Darauf weisen die FAQs der Prüfbehörde (pwc) hin.
- Wer als Unternehmen ex-Ante Meldungen abgegeben hat (egal welche Erstattungsgrößen gewählt wurden), muss deshalb in der Regel auch ex-Post Meldungen (finale Selbsterklärung) abgeben, da die Energieversorger sonst die Preisbremsen zurückfordern werden. Für diese ex-Post-Meldungen gelten bestimmte **Fristen und Formerfordernisse**.
- Sofern der Beihilfebetrug aus der Energiepreisbremse **in einem Monat 150.000 Euro überschritten** hat, ist das begünstigte Unternehmen ebenfalls zu einer ex-Post Meldung verpflichtet. Das gilt auch dann, wenn der Energieversorger mehrere Monate zusammengefasst hat und daher der vorgenannte Betrag überschritten wurde und auch in dem Fall, wenn es auf der Rechnung extra ausgewiesen ist. Dies wurde von der Prüfbehörde anfragenden Unternehmen bestätigt.
- Wichtig für die Einhaltung der Grenzen (z.B. 2 Mio Euro, 4 Mio Euro usw.) ist, dass die **Summe aller Energiepreisbremsen brutto zu bewerten** ist und die **Dezemberhilfen hinzugerechnet** werden müssen. Für die Dezemberhilfen selbst muss aber gemäß Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz (EWSG) keine ex-Post Meldung abgegeben werden. Dies wurde von der Prüfbehörde anfragenden Unternehmen bestätigt.
- Die Frist zur **Abgabe der ex-Post Meldung an den Energieversorger ist der 31. Mai 2024**.
- Die Frist zur **Abgabe der ex-Post Meldung an den Übertragungsnetzbetreiber ist der 30. Juni 2024**.
- Für die finalen ex-Post-Meldungen existiert ein **obligatorisch zu verwendendes Formular**. Dieses steht zum **Download** bereit auf der **Homepage der Prüfbehörde**.
- Die Prüfbehörde unterstützt die Unternehmen durch **FAQs** auf ihrer Homepage.

#### **Prüfbehörde Energiepreisbremsen (pwc):**

Die Homepage der Prüfbehörde pwc findet man hier: <https://pruefbehoeerde.pwc.de/>.

Informationen über die Höchstgrenzen und Mitteilungspflichten nach dem EWPBG und dem StromPBG finden sich in den [FAQs zu Höchstgrenzen, Selbsterklärungen sowie Überwachungen durch die Prüfbehörde nach EWPBG und StromPBG](#).

Für die finale Selbsterklärung eines Unternehmens nach § 30 Abs. 1 Nr. 2 StromPBG bzw. § 22 Abs. 1 Nr. 2 EWPBG steht das obligatorisch zu verwendende Formular [hier](#) zum Download bereit.

#### **Gesetzliche Grundlagen:**

- [Gesetz zur Einführung einer Strompreisbremse \(Strompreisbremsegesetz - StromPBG\)](#)
- [Gesetz zur Einführung von Preisbremsen für leitungsgebundenes Erdgas und Wärme \(Erdgas-Wärme-Preisbremsegesetz - EWPBG\)](#)
- [Gesetz über eine Soforthilfe für Letztverbraucher von leitungsgebundenem Erdgas und Kunden von Wärme \(Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz - EWSG\)](#)



Insbesondere sind die §§ 9 und 30 des StromPBG sowie die §§ 18 und 22 des EWPBG zu beachten.

Eine umfassende Übersicht über die Meldefristen zur Strom-, Gas- und Wärmepreisbremse bietet auch die IHK Erfurt auf ihrer [Website](#).

Quelle: IHK Saarland

### Informationen der DEHSt zur kostenlosen Zuteilung von ETS-Emissionsberechtigungen

Betreiber emissionshandlungspflichtiger Anlagen (EU-ETS) können ab dem 28. März 2024 bei der [DEHSt](#) einen Antrag auf kostenlose Zuteilung von Emissionsberechtigungen für den zweiten Zuteilungszeitraum (2026 bis 2030) stellen. Die Antragsfrist endet am Freitag, 21. Juni 2024. Für die Antragstellung ist die Verwendung der Virtuellen Poststelle (VPS) und einer qualifizierten elektronischen Signatur (QES) vorgeschrieben.

Grundlegende Informationen zu rechtlichen Regelungen und zum Verfahren finden Sie im [Leitfaden Teil 1](#). Weiterhin weist die DEHSt auf eine Online-Informationsveranstaltung für Anlagenbetreiber und Prüfstellen hin, die bei der Erstellung von Anträgen auf Zuteilung kostenloser Berechtigungen und deren Verifizierung unterstützt soll. Die Veranstaltung wird am Dienstag, 09. April 2024 stattfinden.

Weitere Informationen werden von der deutschen Emissionshandlungsstelle [hier](#) zur Verfügung gestellt.

### Treibhausgasemissionen sinken 2023 um 10,1 Prozent

Im Jahr 2023 emittierte Deutschland 10,1 Prozent weniger Treibhausgase (THG) als 2022. Das zeigen neue Zahlen des Umweltbundesamtes ([UBA](#)). Gründe sind der gestiegene Anteil erneuerbarer Energien, ein Rückgang der fossilen Energieerzeugung und eine gesunkene Energienachfrage bei Wirtschaft und Verbrauchern. Insgesamt wurden 2023 in Deutschland rund 674 Millionen Tonnen THG freigesetzt – 76 Millionen Tonnen oder 10,1 Prozent weniger als 2022. Dies ist der stärkste Rückgang seit 1990. Insbesondere der Verkehrssektor muss beim Klimaschutz aber nachsteuern. Er verfehlt seine Klimaziele erneut deutlich und liegt 13 Millionen Tonnen über dem Sektor-Budget.

Im Einzelnen ergaben sich folgende Ergebnisse:

Im Sektor **Energiewirtschaft** sind die THG-Emissionen 2023 gegenüber dem Vorjahr um rund 51,8 Mio. Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalente bzw. 20,1 Prozent gesunken, was auf einen geringeren Einsatz fossiler Brennstoffe zur Erzeugung von Strom und Wärme zurückzuführen ist. Besonders stark war dieser Rückgang beim Einsatz von Braun- und Steinkohle sowie bei Erdgas. Gründe hierfür sind unter anderem die deutlich gesunkene Kohleverstromung, der konsequente Ausbau der erneuerbaren Energien und ein Stromimportüberschuss bei gleichzeitig gesunkener Energienachfrage. Weitere Treiber waren Energieeinsparungen in Folge von höheren Verbraucherpreisen sowie die milden Witterungsverhältnisse in den Wintermonaten.

In der **Industrie** sanken die Emissionen im zweiten Jahr in Folge auf rund 155 Mio. Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalente im Jahr 2023. Dies entspricht einem Rückgang von fast 13 Mio. Tonnen oder 7,7 Prozent im Vergleich zum Vorjahr. Damit liegt der Industriesektor mit rund 18 Mio. Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalente unter seiner Jahresemissionsmenge für 2023. Auch hier wird der Emissionsrückgang durch den gesunkenen Einsatz fossiler Brennstoffe, insbesondere von Erdgas und Steinkohle, bestimmt. Wichtige Treiber dieses Trends sind die negative konjunkturelle Entwicklung und gestiegene Herstellungskosten, die zu Produktionsrückgängen führten.

Auch im **Gebäudesektor** konnte eine Emissionsminderung von 8,3 Mio. Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalenten auf rund 102 Mio. Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalente (minus 7,5 Prozent) erreicht werden. Trotz dieser Minderung überschreitet der Gebäudesektor erneut die gemäß Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) erlaubte Jahresemissionsmenge, diesmal um rund 1,2 Mio. Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalente. Wesentliche Treiber für den Rückgang der Emissionen sind wiederum Energieeinsparungen aufgrund der milden Witterungsbedingungen in den Wintermonaten 2023 und höhere Verbraucherpreise. Auch der Zubau an Wärmepumpen wirkte sich positiv auf die Emissionsentwicklung im Gebäudebereich aus, da beispielsweise weniger Erdgas und Heizöl eingesetzt wurden.

Im **Verkehr** wurden 2023 rund 146 Mio. Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalente ausgestoßen. Damit liegen die THG-Emissionen im Verkehrssektor rund 1,8 Mio. Tonnen (1,2 Prozent) unter dem Wert von 2022 und rund 13 Mio. Tonnen über der nach KSG für 2023 zulässigen Jahresemissionsmenge von 133 Mio. Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalente. Im Vorjahr waren die Emissionen noch leicht angestiegen. Angesichts der nur geringen Überschreitung im Gebäudesektor ist der Verkehr damit der einzige Sektor, der sein Ziel deutlich verfehlt und sich weiter vom



gesetzlichen Zielpfad entfernt. Haupttreiber des geringen Emissionsrückgangs sind dabei aber nicht etwa effektive Klimaschutzmaßnahmen, sondern die abnehmende Fahrleistung im Straßengüterverkehr. Verglichen mit 2022 hat der Pkw-Verkehr 2023 dagegen leicht zugenommen. Die im vergangenen Jahr neu zugelassenen Elektrofahrzeuge im Pkw-Bestand wirken hier leicht emissionsmindernd.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

Quelle: Umweltbundesamt

### **BMUV will das Abfallende von Ersatzbaustoffen gesetzlich bestimmen**

Das BMUV hat Anfang Januar 2024 ein [Eckpunktepapier](#) für eine Abfallende-Verordnung für mineralische Ersatzbaustoffe zur Verbändeanhörung versandt. Die DIHK unterstützt in ihrer [Stellungnahme](#) das Ziel des BMUV, das Abfallende von Ersatzbaustoffen gesetzlich zu bestimmen, plädiert aber für einen deutlich umfangreicheren Ansatz für Regelungen des Abfallendes.

Als Ziel des Eckpunktepapiers nennt das Ministerium: „Die Abfallende-Verordnung soll im Einklang mit der Ersatzbaustoffverordnung dazu beitragen, MEB effektiver im Kreislauf zu führen und die Vermarktung dieser MEB als hochwertige und qualitätsgesicherte Recycling-Produkte zu fördern. Diese sollen als Bestandteile von technischen Bauwerken aber auch in Bereichen Verwendung finden, die noch nicht von der ErsatzbaustoffV abgedeckt sind, einschl. des Einsatzes im Garten- und Landschaftsbau.“ In den Ausführungen schränkt das BMUV die Anwendung der geplanten Verordnung allerdings auf wenige Ersatzbaustoffe besonders hochwertiger Materialklassen ein.

Die DIHK unterstützt in ihrer Stellungnahme das Ziel des BMUV, das Abfallende von Ersatzbaustoffen gesetzlich zu bestimmen. Die gesetzliche Festlegung ist aus Sicht vieler Unternehmen eine wichtige Voraussetzung, um mineralische Abfälle hochwertig zu recyceln und als Sekundärrohstoffe einzusetzen. Das Fehlen der gesetzlichen Festlegung führt derzeit zu Rechtsunsicherheiten und einer Zurückhaltung bei der Nutzung von Ersatzbaustoffen. Den betroffenen Unternehmen erscheint die Beschränkung des Entwurfs auf die wenigen hochwertigsten Materialklassen jedoch als deutlich zu gering. Deshalb sollte ein deutlich umfangreicherer Ansatz für Regelungen des Abfallendes gewählt werden.

Wir schlagen deshalb vor, folgende Punkte zu ändern:

1. Die Voraussetzungen nach § 5 Absatz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz sollten für alle aufbereiteten Stoffe erreicht werden können. Festlegungen in der geplanten Abfallende-Verordnung sollten deshalb nicht abschließend formuliert werden.
2. Bei Einhaltung der Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung sollte das Abfallende für alle Materialklassen eintreten. Andernfalls würde sich der Einsatz von nicht berücksichtigten Materialklassen weiter erschweren.
3. Eine Abfallende-Verordnung sollte generelle Kriterien und Verfahren für das Erreichen des Endes der Abfalleigenschaft konkretisieren. Unternehmen sollten dazu nicht auf aufwendige Rechtsgutachten und Anerkennungsverfahren angewiesen sein.

Die DIHK-Stellungnahme finden Sie [hier](#). Das Eckpunktepapier und weitere Informationen entnehmen sie bitte den [Seiten des BMUV](#).

### **Gas-Wärme-Kälte-Herkunftsnachweisregister-Verordnung**

Zukünftig wird es ein [Register](#) für gasförmige Energieträger sowie für Wärme und Kälte aus erneuerbaren Energiequellen oder unvermeidbarer Abwärme geben.

Ähnlich wie das beim Umweltbundesamt (UBA) angesiedelte [Herkunftsnachweisregister für Strom aus erneuerbaren Energien](#), wird nun ein solches Register auch für gasförmige Energieträger (vor allem Gas und Wasserstoff) sowie Wärme und Kälte aus erneuerbaren Energiequellen oder unvermeidbarer Abwärme geschaffen. Produzenten müssen Ihre Erzeugungsanlagen beim UBA registrieren, um Herkunftsnachweise zu beantragen. Weiterhin wird das Umweltbundesamt die korrekte Zertifizierung unterschiedlicher Wasserstoffarten und thermischer Energie sicherstellen. Energieversorger sind nicht zur Zertifizierung über das Register verpflichtet, jedoch wird auf Grundlage der Erfahrungen aus dem Nachweisregister für Strom davon



ausgegangen, dass in der Branche ein großes Interesse vorhanden sein wird. Voraussichtlich wird das Gas-Wärme-Kälte-Herkunftsnachweisregister nicht vor 2025 operationell sein.

Quelle: Umweltbundesamt

## **Beschleunigungsmonitor der DIHK**

Die DIHK hat einen speziellen „Beschleunigungsmonitor“ veröffentlicht, in dem der Umsetzungsstand der im Bund-Länder-Beschleunigungspakt wichtigsten gesetzlichen Maßnahmen untersucht wird.

Erste Ergebnisse wollen Bund und Länder vereinbarungsgemäß im ersten Quartal 2024 vorweisen. Anfang März 2024 stellt der Monitor fest, dass mit der Umsetzung solcher ersten Maßnahmen nur sehr zögerlich begonnen wurde. Von den insgesamt notwendigen 53 Maßnahmen wurde bisher erst mit 11 begonnen. Die wenigen vorliegenden Gesetzesentwürfe setzen die Beschlüsse zudem nur teilweise oder eingeschränkt um. Bei der Umsetzung der Beschlüsse vom 06. November 2023 sollten Bund und Länder deshalb nun schnell nachlegen. Politische Entscheidungen müssen nicht nur nachvollziehbar sein – sie müssen auch schnell und konkret in der Praxis ankommen. Die vollumfängliche Umsetzung der Beschlüsse in allen zentralen Bereichen ist notwendig, um das Vertrauen der Unternehmen zurückzugewinnen.

Werfen Sie selbst einen Blick auf den [DIHK-Beschleunigungsmonitor](#) und die darin überwachten Maßnahmen.

## **31. BImSchV erneuert**

Unternehmen, die eine Anlage zur Verwendung organischer Lösemittel betreiben, sind ggf. von der jüngsten Änderung der 31. BImSchV betroffen; vor allem, wenn ihre Anlage immissionschutzrechtlich genehmigungsbedürftig ist. Diese „Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösungsmittel in bestimmten Anlagen“ wurde am 15. Januar 2024 in neu gefasster und verschärfter Form im [Bundesgesetzblatt I Nr. 7](#) verkündet.

Während § 5 der Verordnung (zu nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen im Sinne des BImSchG) praktisch unverändert geblieben ist, wurde § 6 der Verordnung (zu genehmigungsbedürftigen Anlagen im Sinne des BImSchG) deutlich erweitert um strengere Messvorschriften sowie folgende Prüfpflicht: "Die Richtigkeit der Lösungsmittelbilanzen ist von einer zugelassenen Überwachungsstelle oder einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen feststellen zu lassen, und zwar zu folgenden Zeitpunkten: 1. bei Neuanlagen und wesentlich geänderten Anlagen erstmals zwölf Monate nach der Inbetriebnahme und danach in jedem dritten Kalenderjahr und 2. bei bestehenden Anlagen erstmals drei Jahre nach dem 16. Januar 2024 und danach in jedem dritten Kalenderjahr."

Außerdem wurden für genehmigungsbedürftige und nicht genehmigungsbedürftige Anlagen ggf. Änderungen in den Anhängen der Verordnung vorgenommen, s.u.

### **Unterschiedliche Zeitpunkte des Inkrafttretens für bestehende Anlagen**

- Die Änderungen treten für bestehende Anlagen am 09. Dezember 2024 in Kraft für alle Tätigkeiten im Geltungsbereich der Ziffer 6.7 des Anhangs I der EU-Industrie-Emissions-Richtlinie (2010/75/EU, "IED"), welche lautet:  
"Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln, insbesondere zum Appretieren, Bedrucken, Beschichten, Entfetten, Imprägnieren, Kleben, Lackieren, Reinigen oder Tränken, mit einer Verbrauchskapazität von mehr als 150 kg organischen Lösungsmitteln pro Stunde oder von mehr als 200 t pro Jahr".
- Der gleiche Tag des Inkrafttretens für bestehende Anlagen gilt für Tätigkeiten gemäß Ziffer 6.10 der IED:  
"Konservierung von Holz und Holzzeugnissen mit Chemikalien mit einer Produktionskapazität von mehr als 75 m<sup>3</sup> pro Tag, sofern sie nicht ausschließlich der Bläueschutzbehandlung dient".
- Rückwirkend zum 04. Dezember 2023 in Kraft traten die Änderungen für bestehende Anlagen der in Ziffer 6.4 der IED definierte Tätigkeiten aus dem Bereich der Herstellung von Nahrungsmitteln und Futtermitteln sowie Schlachthöfen.
- Für alle anderen bestehenden Anlagen gelten die Änderungen erst nach Ablauf einer fünfjährigen Übergangsfrist ab 16. Januar 2029. Ausgenommen von dieser 5-Jahres-Frist ist die oben zitierte neue



Prüfpflicht für immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen gemäß § 6, d. h. bei diesen Anlagen muss die erste Überprüfung der Bilanz bis 16. Januar 2027 erfolgen.

### **Änderungen in den Anhängen der Verordnung**

Die deutsche Verordnung gilt wie bisher für deutlich mehr Anlagen als denjenigen, die unter die o. g. IED fallen. Deshalb enthält die 31. BImSchV wie bisher in ihrem Anhang I eine Liste der betroffenen Anlagen mit Nummern von 1.1 bis 19.1, die nicht mit den oben erwähnten IED-Ziffern identisch sind. Beispielsweise finden sich die Anlagen zum Beschichten von sonstigen Metall- und Kunststoffoberflächen ab einem Lösemittelverbrauch von 5 Tonnen pro Jahr wie bisher unter Nummer 8.1.

Unternehmen, die bisher schon unter die 31. BImSchV fielen, sollten anhand ihrer unveränderten Nummer (z. B. 8.1) die neuen Anhänge (vor allem Anhang III) der Verordnung kurz prüfen, ob sich für ihre spezielle Tätigkeit ggf. kleine Änderungen ergeben haben.

Außerdem wurde Anhang V, welcher die Anforderungen an die Lösungsmittelbilanz bisher in zwei Textabschnitten 1 und 2 konkretisiert, um einen Abschnitt 3 (für alle Anlagen) und einen Abschnitt 4 (für genehmigungspflichtige Anlagen) erweitert. Dieser neue Abschnitt 3 soll der "Minimierung der Unsicherheit der Daten der Lösungsmittelbilanz" dienen und erhöht damit de facto die Vorgaben an den Ersteller und an die Erstellung der Bilanz.

Die neue Verordnung ist [hier im Bundesgesetzblatt](#) veröffentlicht.

### **12. Novelle der Abwasserverordnung verkündet**

Am 29. Februar 2024 wurde die „Zwölfte Verordnung zur Änderung der Abwasserverordnung“ vom 27. Februar 2024 im Bundesgesetzblatt I Nr. 66 verkündet. Sie enthält im Wesentlichen eine 1:1-Umsetzung von europäischen Vorgaben (besten verfügbaren Techniken) und dazu Neuformulierungen folgender Anhänge:

- Nr. 9 Herstellung von Beschichtungsstoffen
- Nr. 22 Chemische Industrie
- Nr. 36 Herstellung von Kohlenwasserstoffen
- Nr. 37 Herstellung anorganischer Pigmente
- Nr. 42 Alkalichloridelektrolyse
- Nr. 43 Herstellung von Chemiefasern, Folien und Schwammtuch nach dem Viskoseverfahren sowie von Celluloseacetatfasern

Aufgehoben wurde Anhang Nr. 48 „Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe“.

Speziell der Anhang Nr. 22 Chemische Industrie wurde durch die Novelle aufgeteilt in einen „Abschnitt I Allgemeiner Teil“ (vergleichbar dem bisherigen Text) und einen neuen „Abschnitt II: Anforderungen an das Abwasser aus speziellen Herkunftsbereichen“. Diese werden präzisiert mit folgender Aufzählung: „Dieser Abschnitt gilt für Abwasser aus der Herstellung von 1,2-Dichlorethan (DCE), Vinylchlorid (VCM), Dinitrotoluol (DNT), Toluoldiamin (TDA), Toluoldiisocyanat (TDI), Methylendiphenyldiamin (MDA) und Methylendiphenyldiisocyanat (MDI).“

Die Abwasserverordnung des Bundes gilt zum einen für Direkteinleiter in Gewässer; durch das SWG und kommunale Abwassersatzungen gelten ihre Anforderungen zum anderen auch für Indirekteinleiter, also bei Abwasserableitung in die Kanalisation.

Im Gegensatz zu früher gelten einige Vorgaben aus der Verordnung seit einigen Jahren zudem unmittelbar für betroffene Unternehmen: „Die allgemeinen Anforderungen dieser Verordnung, die in den Anhängen genannten Betreiberpflichten und die in den Anhängen gekennzeichneten Emissionsgrenzwerte sind vom Einleiter einzuhalten, soweit nicht weitergehende Anforderungen in der wasserrechtlichen Zulassung für das Einleiten von Abwasser festgelegt sind. Die übrigen Anforderungen der Anhänge dieser Verordnung sind bei der Erteilung einer wasserrechtlichen Zulassung für das Einleiten von Abwasser festzusetzen.“

Die 12. Novelle (im Entwurf noch als 13. Novelle vorgesehen) ist [hier im Bundesgesetzblatt](#) zu finden.



## Referentenentwurf zur Änderung der 36. BImSchV

Referentenentwurf für eine Verordnung zur Änderung der 36. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes. Die Verordnung dient der Umsetzung der Vorgaben des § 37h des BImSchG sowie der Änderung der Verordnung zur Anrechnung von Upstream-Emissionsminderungen auf die Treibhausgasquote.

Die Änderung betrifft die im BImSchG vorgesehene Vorgabe, die THG-Quote anzuheben, wenn die im Verkehrssektor angerechnete Strommenge bestimmte Grenzen überschreitet. So soll der Anreiz für die Verwendung weiterer Erfüllungsoptionen wie erneuerbarer Kraftstoffe beibehalten werden. Nachdem im Verpflichtungsjahr 2022 eine unerwartet hohe Strommenge angerechnet wurde, soll die THG-Quote ab 2024 und für alle nachfolgenden Jahre um 0,1 Prozentpunkte angehoben werden.

Die Ressortabstimmung zum Entwurf erfolgt parallel zur Anhörung der Länder und der beteiligten Kreise. Der Entwurf ist noch nicht innerhalb der Bundesregierung abgestimmt und nicht abschließend rechtsförmlich geprüft.

Den Referentenentwurf finden Sie [hier](#).

Quelle: DIHK

## Entwurf einer allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Oberflächenbehandlung

Das BMUV hat einen Entwurf für eine allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Oberflächenbehandlung (Oberflächenbehandlungs-VwV) versandt. Mit der VwV sollen die im Dezember 2020 veröffentlichten BVT-Schlussfolgerungen umgesetzt werden. Teile der BVT-Schlussfolgerungen wurden bereits in der 31. BImSchV (Lösemitteilverordnung) umgesetzt. Betroffen sind laut Entwurf Anlagen in Nr. 5.1 und Nr. 5.3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Es handelt sich dabei um:

- 5.1: Anlagen zur Behandlung von Oberflächen, ausgenommen Anlagen, soweit die Farben oder Lacke ausschließlich hochsiedende Öle (mit einem Dampfdruck von weniger als 0,01 Kilopascal bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin) als organische Lösungsmittel enthalten und die Lösungsmittel unter den jeweiligen Verwendungsbedingungen keine höhere Flüchtigkeit aufweisen;
- 5.3: Anlagen zur Konservierung von Holz oder Holzzeugnissen mit Chemikalien, ausgenommen die ausschließliche Bläueschutzbehandlung, mit einer Produktionskapazität von mehr als 75 Kubikmetern je Tag.
- Inhaltlich ergänzt die VwV Anforderungen der TA Luft für folgende Anlagen:
- 5.4.5.3: Anlagen der Nummer 5.3: Anlagen zur Konservierung von Holz;
- 5.4.5.1: Anlagen der Nummer 5.1: Anlagen zur Behandlung von Oberflächen von Stoffen, Gegenständen oder Erzeugnissen einschließlich der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von organischen Lösungsmitteln;
- 5.4.5.3 Anlagen der Nummer 5.1: Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von phenol- und kresolhaltigen Drahtlacken.

Für die Umsetzung sieht der Entwurf Übergangsfristen für bestehende Anlagen vor: Für Anlagen unter der IE-Richtlinie bis zum 09. Dezember 2024, für alle anderen Anlagen 5 Jahre.

Den Entwurf der Verwaltungsvorschrift finden Sie [hier](#).

Quelle: DIHK



## EUROPÄISCHE UNION

### Die wichtigsten aktuell noch geplanten EU-Umweltgesetze im Überblick

Vor dem Hintergrund der Europawahlen Anfang Juni 2024 rücken die Gesetzesvorhaben des "Green Deal" verstärkt in den Fokus. Nach dem Willen der noch amtierenden EU-Kommission sollen möglichst viele der Regelungen noch in dieser Legislaturperiode beschlossen werden.

Eine Übersicht noch laufenden Gesetzesvorhaben inklusive der Einschätzung des Umwelt-Teams der DIHK, wann mit einer Umsetzung zu rechnen ist, finden Sie [hier](#).

### EU-Klimaziel 2040 und Industrial Carbon Management Strategie vorgelegt

Die EU-Kommission hat am 06. Februar 2024 ihre Mitteilungen zum 2040-Klimaziel und damit im Zusammenhang stehend, auch zur [Industrial Carbon Management Strategie](#) vorgelegt. In dieser Strategie werden eine Reihe von Maßnahmen genannt, die auf EU-Ebene und auf nationaler Ebene ergriffen werden sollen, um die CO<sub>2</sub>-Abscheidung, Entnahme, Speicherung und Nutzung (CCUS) anzukurbeln. Für Unternehmen ist dies eine sinnvolle Ergänzung, um die betrieblichen Klimaschutzziele zu erreichen. Allerdings enthalten die Mitteilungen zunächst nur Vorschläge bzw. Empfehlungen der EU-Kommission. Sie sollen richtungsweisend für die neu aufgestellte Kommission nach den Wahlen im Juni 2024 sein und Grundlage für neue Gesetzestexte bieten.

#### EU-Klimaziel 2040

In ihrer [Mitteilung](#) empfiehlt die EU-Kommission für 2040 ein Reduktionsziel von Treibhausgasemissionen um 90 Prozent im Vergleich zu 1990. Um dieses Ziel zu erreichen, zeigt die Analyse im zugrundeliegenden Impact Assessment, dass das Niveau der verbleibenden EU-weiten Emissionen im Jahr 2040 weniger als 850 Millionen Tonnen (Mt) CO<sub>2</sub>-Äquivalente betragen müsste.

Ein Fokus wird dabei u.a. auf das europäische Energiesystem gelegt - hierbei wird eine vollständige Dekarbonisierung bis 2040 angestrebt. Dafür sollen neben der Ausweitung etablierter erneuerbarer Technologien wie Wind und PV auch Technologien für die CO<sub>2</sub>-Abscheidung, Entnahme, Speicherung und Nutzung (CCUS) sowie kleine modulare Nuklearreaktoren berücksichtigt werden. Zudem wird die Bedeutung und zukünftige Stärkung von Direktstromlieferverträgen (PPAs) hervorgehoben.

Die EU-Kommission weist aber ebenso auf notwendige Unterstützungsmaßnahmen für besonders energieintensive Unternehmen in der Übergangszeit hin. Zudem wirbt die EU-Kommission für einen Deal für die industrielle Dekarbonisierung, welcher bereits im Green Deal Industrial Plan tangiert wird. Die EU-Industriepolitik soll sich dabei laut Plan der EU-Kommission verstärkt auf belastbare Wertschöpfungsketten, insbesondere für kritische Primär- und Sekundärrohstoffe, und einer erhöhten einheimischen Produktionskapazität in strategischen Sektoren konzentrieren, um die industrielle Wettbewerbsfähigkeit zu stärken. Grüne Leitmärkte sollen dabei unterstützen und auch für KMU sollen bessere Rahmenbedingungen geschaffen werden.

Wichtigstes Klimaschutzinstrument bleibt weiterhin die Bepreisung von CO<sub>2</sub>-Emissionen im Rahmen des europäischen Emissionshandelssystems (ETS). Um das empfohlene Reduktionsziel von 90 Prozent zu erreichen, sind neben Emissionsreduktionen aber auch die Nutzung von CCUS in der Industrie erforderlich.

#### Industrial Carbon Management Strategie

In der [Strategie](#) wird eine Reihe von Maßnahmen genannt, die auf EU-Ebene und auf nationaler Ebene ergriffen werden sollen, um die CO<sub>2</sub>-Abscheidung, Entnahme, Speicherung und Nutzung anzureizen. Die EU-Kommission verfolgt dabei das Ziel von 280 Mt CO<sub>2</sub>-Abscheidung bis 2040 und etwa 450 Mt bis 2050. Zudem schlug die EU-Kommission im Net Zero Industry Act bereits ein CO<sub>2</sub>-Speicherungsziel von 50 Mt pro Jahr vor. Denn nur mit Hilfe von CCUS-Technologien können die ambitionierten europäischen Klimaziele erreicht werden. Klar ist nämlich, dass es trotz des Ausbaus erneuerbarer Energien und der Entwicklung einer Wasserstoffinfrastruktur bei einigen Produktionsprozessen technisch nicht möglich sein wird, CO<sub>2</sub> vollständig zu vermeiden.

Allerdings steht der europäische CO<sub>2</sub>-Markt noch am Anfang - Unsicherheiten über zukünftige CO<sub>2</sub>-Preise und ein lückenhafter Gesetzesrahmen sowie fehlende europäische Standards erschweren den Markthochlauf. Die EU-Kommission plant daher noch in 2024 an einem CO<sub>2</sub>-Transport- und -Speicherregelungspaket zu arbeiten, in dem u.a. Fragen wie Markt- und Kostenstruktur, Zugang Dritter, CO<sub>2</sub>-Qualitätsstandards oder Investitionsanreize für neue Infrastrukturen behandelt werden sollen. Aus Sicht der deutschen Wirtschaft ist dies eine



sinnvolle Ergänzung zu der europäischen Klimapolitik und die Grundlage für einen harmonisierten europäischen CO<sub>2</sub>-Markt.

Des Weiteren soll geprüft werden, inwieweit die CO<sub>2</sub>-Entnahme im EU-Emissionshandelssystem (ETS) berücksichtigt werden soll und neben dem Carbon Removal Certification Framework (CRCF) weitere Maßnahmen prüfen, um den Markt für CCU und CCS zu skalieren. Die Zertifizierung der CO<sub>2</sub>-Entnahme sowie die Integration in das EU ETS bieten Industrien, bei denen die Möglichkeiten zu defossilisierten Prozessen nach aktuellem Stand der Technik und wirtschaftlicher Tragfähigkeit bereits ausgeschöpft sind, eine Unterstützung bei der Erreichung ihrer betrieblichen Klimaziele.

Die Finanzierung für CCUS-Projekte soll zudem vereinfacht werden sowie in wichtigen Projekten des gemeinsamen europäischen Interesses (IPCEI) berücksichtigt werden. Die EU-Kommission will außerdem prüfen, ob bestimmte CO<sub>2</sub>-Abscheidungsprojekte bereits mit marktbasierenden Finanzierungsmechanismen, wie wettbewerbsorientierten Auktionen im Rahmen des Innovationsfonds, unterstützt werden können.

Während einige europäische Staaten bereits an der Implementierung einer CO<sub>2</sub>-Infrastruktur arbeiten, herrscht in Deutschland noch ein Verbot für die Speicherung von CO<sub>2</sub>. Hier muss die Bundesregierung rasch den Rechtsrahmen anpassen, damit Deutschland nicht ins Hintertreffen gerät. Deshalb ist es zu begrüßen, dass das BMWK inzwischen ebenfalls [Eckpunkte](#) einer Carbon Management Strategie vorgelegt hat, die den Einsatz von CCUS-Maßnahmen (Carbon Capture, Utilisation and Storage) vorsehen, damit Deutschland eine Chance hat, seine Klimaziele zu erreichen.

### **DIHK-Bewertung**

[Statement](#) von stellv. DIHK-Hauptgeschäftsführer Achim Dercks zur Vorstellung der EU-Klimaziele 2040 und der CO<sub>2</sub>-Management Strategie:

„Die Europäische Kommission hat zu Recht erkannt, dass CO<sub>2</sub>-Abscheidung, Speicherung und Nutzung unerlässlich für die Erreichung der europäischen Klimaziele sind. Trotz Ausbaus erneuerbarer Energien und der Entwicklung einer Wasserstoffinfrastruktur wird es bei einigen Produktionsprozessen technisch nicht möglich sein, CO<sub>2</sub> vollständig zu vermeiden. Die europäische CO<sub>2</sub>-Management Strategie ist daher eine sinnvolle Ergänzung und Grundlage für gemeinsame europäische Standards, einen europäischen CO<sub>2</sub>-Markt sowie einen harmonisierten Aufbau der CO<sub>2</sub>-Transport- und Speicherinfrastruktur. Die Zertifizierung der CO<sub>2</sub>-Entnahme sowie die Integration in das Europäische Emissionshandelssystem (EU ETS) bieten zudem Industrien, bei denen die Möglichkeiten zu defossilisierten Prozessen nach aktuellem Stand der Technik und wirtschaftlicher Tragfähigkeit bereits ausgeschöpft sind, eine Unterstützung bei der Erreichung ihrer betrieblichen Klimaziele. Die Bundesregierung sollte jetzt rasch dem europäischen Beispiel folgen, damit die CO<sub>2</sub>-Abscheidung, Speicherung und Nutzung auch in Deutschland nutzbar werden. Für die europäischen Klimaziele 2040 und 2050 ist zudem ein breit angelegter Bürokratieabbau notwendig. In der Praxis steigen bisher stattdessen durch viele Maßnahmen des Green Deals die Bürokratielasten für Betriebe nochmals erheblich an. Dies hat zur Folge, dass die Unternehmen weniger finanzielle Ressourcen für Investitionen in ihre betriebliche Klimaneutralität zur Verfügung haben.“

Quelle: DIHK

### **Einigung über EU-Rahmen für die freiwillige Zertifizierung von CO<sub>2</sub>-Entnahmen**

Am 20. Februar 2024 haben das EU-Parlament und der Rat eine vorläufige Einigung über die Schaffung eines EU-Rahmens für die Zertifizierung von CO<sub>2</sub>-Entnahmen erzielt. Der freiwillige Rahmen soll die Einführung von hochwertigen CO<sub>2</sub>-Entnahme- und Bodenemissionsreduktionstätigkeiten in der EU erleichtern und beschleunigen. Dazu soll es ermöglicht werden, CO<sub>2</sub>-Entfernungsaktivitäten in der gesamten EU zu zertifizieren, einschließlich solcher in Wäldern, landwirtschaftlichen Flächen und Böden. Ziel ist es, die Transparenz und Glaubwürdigkeit dieser Projekte zu erhöhen und sicherzustellen, dass sie den hohen Umweltstandards der Union entsprechen.

In der Verordnung wird zwischen vier CO<sub>2</sub>-Entnahme- und Emissionsreduktionstätigkeiten unterschieden:

1. Dauerhafte CO<sub>2</sub>-Entnahme: Speicherung von atmosphärischem und biogenem CO<sub>2</sub> über mehrere Jahrhunderte.
2. Vorübergehende CO<sub>2</sub>-Speicherung in langlebigen Produkten: zum Beispiel Produkte im Holzbau, über eine Dauer von mindestens 35 Jahren, die über den gesamten Überwachungszeitraum hinweg vor Ort überwacht werden können.



3. Vorübergehende CO<sub>2</sub>-Speicherung durch klimaeffiziente Landwirtschaft: zum Beispiel Wiederherstellung von Wäldern und Böden, Bewirtschaftung von Feuchtgebieten, Seegraswiesen.
4. Verringerung der Emissionen aus Böden durch klimaeffiziente Landwirtschaft, einschließlich der Verringerung von Kohlenstoff und Distickstoffoxid aus der Bodenbewirtschaftung, bezieht sich auf Tätigkeiten, die insgesamt Kohlenstoffdioxid-Emissionen aus Böden verringern oder die Entnahmen durch biologische Substanzen erhöhen müssen (Beispiele für Tätigkeiten sind die Bewirtschaftung von Feuchtgebieten, keine Bodenbearbeitungsmethoden und Anbau von bodenbedeckenden Kulturen, ein geringerer Einsatz von Düngemitteln in Kombination mit Bodenbewirtschaftungsmethoden und so weiter).

Die Entnahmetätigkeiten müssen dabei vier übergreifende Qualitätskriterien erfüllen, um zertifiziert zu werden: Quantifizierung, langfristige Speicherung, Nachhaltigkeit sowie Zusätzlichkeit. Letzteres Kriterium bezieht sich auf hinausgehende Maßnahmen, um Mitnahmeeffekte zu vermeiden. Die Zertifizierungsmethoden müssen jedoch von der Kommission erst noch ausgearbeitet werden.

Für Unternehmen bedeutet der Rahmen zunächst eine einheitliche Struktur und Standards für die Zertifizierung ihrer CO<sub>2</sub>-Entfernungsaktivitäten. Dies kann Investitionen in kohlenstoffnegative Technologien und Praktiken fördern und das Vertrauen von Verbrauchern und Investoren stärken. Allerdings kommt es am Ende auf die Ausgestaltung und die konkreten Anforderungen bei der Zertifizierung an, sodass die Bürokratie und die begrenzte Anzahl an Zertifizierungen nicht zur Bremse werden. Dies unterstreicht die Bedeutung der Freiwilligkeit bei dem Instrument.

Die vorläufige Einigung muss nun von den Mitgliedstaaten dem Rat sowie dem EU-Parlament vorgelegt und dann final abgestimmt werden, bevor dieser in Kraft treten kann.

Quelle: DIHK

### **Vorläufige Einigung bei Net Zero Industry Act**

Am 06. Februar 2024 konnten sich EU-Parlament und Rat auf eine vorläufige Fassung des Net Zero Industry Act (NZIA) einigen. Ziel der Verordnung ist es, die Herstellung von Netto-Null Technologien in Europa bis 2030 auf 40 Prozent zu erhöhen.

Vor diesem Hintergrund wurde eine Anzahl an Netto-Null Technologien identifiziert, die durch sogenannte strategische Projekte unterstützt werden sollen. Auch energieintensive Industrien wie die Stahl-, Chemie- oder Zementindustrie, die Komponenten für Netto-Null Technologien herstellen und in die Dekarbonisierung investieren, könnten auf diese Weise gefördert werden. Darüber hinaus wurden folgende Maßnahmen im Rahmen des NZIA beschlossen:

- Europaweite Beschleunigung und Vereinheitlichung von Genehmigungsverfahren (für Projekte mit einer Produktionskapazität von über 1 GW liegt die Frist bei 18 Monaten, für Projekte unter 1 GW bei 12 Monaten).
- Einführung sogenannter „Net Zero Acceleration Valleys“, um mehrere Unternehmen einer bestimmten Netto-Null Technologie konzentriert an einem Standort ansiedeln zu können und entsprechend Genehmigungsverfahren zu verschlanken.
- Verankerung von Reallaboren im Text, um innovative Technologien unter flexiblen Rahmenbedingungen zu testen.
- Einrichtung einer „Net Zero Europe Platform“ als zentrale Koordinierungsstelle auf europäischer Ebene.
- Ausbau der CO<sub>2</sub>-Infrastruktur im Hinblick auf CO<sub>2</sub>-Abscheidung und -Speicherung.

Bei der öffentlichen Auftragsvergabe und bei den Auktionen zur Nutzung erneuerbarer Energien werden Nachhaltigkeits- und Diversifikationskriterien eingeführt, die jedoch unter bestimmten Voraussetzungen nicht zwingend zur Anwendung kommen müssen. Hier werden die Details in den noch ausstehenden technischen Trilogien finalisiert – ein abschließender Text liegt daher noch nicht vor.

Die Pressemitteilungen finden Sie hier:

- EU-Kommission: [Kommission begrüßt die politische Einigung darüber, dass die Fertigung sauberer Technologien in der EU resilient und wettbewerbsfähig gemacht werden soll.](#)



- Rat: [Rat und Parlament einig – grüne Industrie in der EU soll stärker gefördert werden.](#)
- EU-Parlament: [Deal on plans to boost Europe's Net-Zero technology production.](#)

### **DIHK-Bewertung**

[Statement](#) von stellv. DIHK-Hauptgeschäftsführer Achim Dercks zur vorläufigen Einigung zwischen Parlament und Rat beim Net Zero Industry Act:

Die vorläufige Einigung zwischen Parlament und Rat beim Net Zero Industry Act ist ein kleiner Schritt in die richtige Richtung. Ein "echter Gamechanger" werde das Paket jedoch nicht sein, so Dercks. "Der Ansatz, zusätzliche Belastungen für Unternehmen zu reduzieren und die Rahmenbedingungen für den Aufbau von Produktionsstätten für Netto-Null-Technologien in der EU zu verbessern, wird grundsätzlich von der Wirtschaft unterstützt", stellt er klar.

"Allerdings sind beschleunigte Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie Bürokratieabbau für die gesamte Wirtschaft notwendig und sollten nicht auf ausgewählte Technologien beschränkt sein – Stichwort Technologieoffenheit. Nur dann kann die EU, kann Deutschland als innovativer Industriestandort global wettbewerbsfähig bleiben."

Quelle: DIHK

### **Strengere CO<sub>2</sub>-Emissionsstandards für schwere Nutzfahrzeuge**

Der Rat und das EU-Parlament haben sich am 18. Januar 2024 auf strengere CO<sub>2</sub>-Emissionsstandards für schwere Nutzfahrzeuge geeinigt. Die Anrechnung des Einsatzes von Biokraftstoffen als Erfüllungsoption für die neuen Standards ist weiterhin nicht vorgesehen.

Von der vorläufigen [Vereinbarung](#) betroffen sind die meisten schweren Nutzfahrzeuge, einschließlich kleiner Lastwagen, Stadt- und Reisebusse sowie Anhänger. Die neuen, strengeren Grenzwerte greifen ab 2030, 2035 und 2040. Ausnahmen gelten etwa für leichte Nutzfahrzeuge oder für Fahrzeuge aus Bergbau, Forst- und Landwirtschaft.

Für neu angeschaffte schwere Lkw und Reisebusse gelten folgende Standards: Gegenüber 2019 muss der CO<sub>2</sub>-Ausstoß

- bis 2030 um 45 Prozent,
- bis 2035 um 65 Prozent und
- bis 2040 um 90 Prozent sinken.

Auch für neue Stadtbusse werden neue Vorgaben eingeführt: Hier muss der Schadstoffausstoß ab 2030 um 90 Prozent unter dem Niveau von 2019 liegen. Spätestens ab 2035 dürfen neu zugelassene Stadtbusse überhaupt kein CO<sub>2</sub> mehr emittieren.

Für Anhänger und Sattelanhänger gibt es separate Ziele: Die Emissionswerte von Anhängern müssen bis 2030 um 7,5 Prozent, die von Sattelanhängern um 10 Prozent geringer sein als im Referenzjahr 2019. Einigung bis 2027 auf dem Prüfstand

Bis 2027 überprüft die EU-Kommission die Wirksamkeit und die Auswirkungen der Verordnung. Im Rahmen dieser Evaluierung soll auch der CO<sub>2</sub>-neutrale Betrieb von neuen Lkw oder Bussen mit erneuerbaren Kraftstoffen wie grünstrombasierten E-Fuels oder biogenem HVO-Diesel erneut geprüft werden – eine Erfüllungsoption, die bislang ausgeschlossen ist, die aber im Sinne der Technologieoffenheit bedacht werden sollte.

Die vorläufige Einigung wird nun den Vertretern der Mitgliedstaaten im Rat und im Umweltausschuss des EU-Parlaments zur Abstimmung vorgelegt. Von beiden Institutionen muss der Text formell angenommen werden, bevor er im Amtsblatt der EU veröffentlicht werden und in Kraft treten kann.

Quelle: DIHK



## EU-Kommission genehmigt 6,9 Milliarden Euro für europäische Wasserstoffinfrastruktur

Am 15. Februar 2024 bewilligte die EU-Kommission insgesamt 6,9 Milliarden Euro öffentliche Gelder zur Förderung der Wasserstoffinfrastruktur (Hy2Infra) im Rahmen von Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse (IPCEI), darunter auch viele deutsche Projekte.

Das IPCEI soll die Versorgung mit erneuerbarem Wasserstoff verbessern und so die Abhängigkeit von Erdgas verringern und einen Beitrag zu den Zielen des europäischen Green Deal und des REPowerEU-Plans leisten. Die Genehmigung für "Hy2Infra" ergänzt zwei zuvor bewilligte IPCEI-Projekte: "Hy2Tech" für Forschung und "Hy2Use" für eine Mischung aus Forschungs- und Wasserstoffproduktionsprojekten.

Die [Hy2Infra-Initiative](#) umfasst insgesamt 33 Projekte von 32 Unternehmen aus sieben EU-Mitgliedstaaten, darunter fünf kleine und mittlere Unternehmen, die gemeinsam staatliche Beihilfen erhalten haben. Sie besteht aus zwei Hauptkomponenten und zielt darauf ab, die Grundlagen für ein integriertes und offenes Wasserstoffnetz zu schaffen. Die erste Komponente soll den Aufbau von Infrastruktur in regionalen Clustern vorantreiben. Dazu gehören Elektrolyseure mit einer Kapazität von insgesamt 3,2 Gigawatt, etwa 2.700 Kilometer neue und wiederverwendete Wasserstofftransport- und -verteilnetze, Wasserstoffspeicher mit einer Kapazität von bis zu 370 Gigawattstunden sowie entsprechende Terminals und Hafeninfrasturktur für den Transport von Wasserstoff. Die zweite Komponente soll die Interoperabilität zwischen den Teilnehmern fördern, um zukünftige Verbindungen zu erleichtern und zur Entwicklung gemeinsamer technischer Standards beitragen.

Von den genehmigten Projekten erhielten insgesamt 24 deutsche Vorhaben grünes Licht von der EU-Kommission, was einen bedeutenden Schritt für die Wasserstoffwirtschaft in Deutschland markiert. Die deutschen Projekte decken die gesamte Wasserstoffwertschöpfungskette ab, angefangen von der Erzeugung bis hin zur industriellen Nutzung, einschließlich Transport und Speicherung. Die Finanzierung erfolgt durch die Bundesregierung, die Bundesländer und deutsche Unternehmen, mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von etwa 8 Milliarden Euro, wobei ein Teil der Fördermittel aus dem Deutschen Aufbau- und Resilienzplan stammt.

Quelle: DIHK

## Trilogieinigung zur Luftqualitätsrichtlinie

EU-Kommission, EU-Parlament und Rat haben am 20. Februar 2024 in den Trilogverhandlungen eine politische Einigung zur Änderung der EU-Richtlinie über Luftqualität erzielt.

Den Pressemitteilungen zufolge bleiben die Jahresgrenzwerte weitgehend bei den Vorschlägen der EU-Kommission: Die Jahresmittelgrenzwerte für Feinstaub (PM<sub>2,5</sub>: 10 µg/m<sup>3</sup>) und Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>: 20 µg/m<sup>3</sup>) werden für das Jahr 2030 nahezu halbiert.

Das EU-Parlament hatte die weitere Absenkung der Grenzwerte auf die Empfehlungen der WHO gefordert. Die Mitgliedstaaten setzen sich dagegen weitgehend mit ihrer Forderung nach mehr Flexibilität durch: Unter bestimmten Voraussetzungen können die Mitgliedstaaten eine Verschiebung der Frist 2035 bzw. 2040 begründen.

Für Deutschland hatte das Umweltbundesamt Prognosen für die Entwicklung der Luftqualität berechnen lassen. Nach unveröffentlichten Prognosen des Umweltbundesamtes können die Grenzwerte im Jahr 2030 für NO<sub>2</sub> an 12 Prozent und für PM<sub>2,5</sub> an 18 Prozent der Messstationen in Deutschland nicht eingehalten werden. Ob die Ausnahmen für die Fristverschiebung genutzt werden können, wird vom finalen Richtlinientext und der nationalen Umsetzung abhängen. EU-Parlament und Rat müssen dem Kompromiss noch zustimmen.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der [Pressemitteilung des Rates](#).

Quelle: DIHK

## Trilogieinigung zur Kommunalabwasserrichtlinie

Rat und Parlament haben im Trilog eine politische Einigung zur Kommunalabwasserrichtlinie erreicht. Mit dem Richtlinienvorschlag plant die EU-Kommission unter anderem den Ausbau vieler Klärwerke mit einer dritten und vierten Reinigungsstufe und eine erweiterte Herstellerverantwortung für Arzneimittel und Kosmetika. Der Anwendungsbereich wird zudem deutlich ausgeweitet. Die Hersteller sollen den Aufwand der zusätzlichen Reinigung sogenannter Spurenstoffe durch eine vierte Reinigungsstufe finanzieren. Auch die Regelung zur



Klimaneutralität von Klärwerken soll mit der neuen Richtlinie eingeführt werden. Laut Pressemitteilung zu Einigung wurden die Fristen und Grenzwerte der zusätzlichen Reinigung nach hinten verschoben oder erhöht. Die Kosten der Reinigung müssen Hersteller von Medikamenten oder Kosmetika entgegen dem Kommissionsvorschlag nur zu 80 Prozent tragen.

Formell werden Rat und EU-Parlament der Richtlinie in ihrer geänderten Form noch zustimmen müssen.

Weitere Information finden Sie auf den [Seiten](#) des Rates.

Quelle: DIHK

### **Trilogieeinigung zur Industrieemissionsrichtlinie**

EU-Parlament, Rat und EU-Kommission haben sich am 29. November 2023 auf einen Kompromiss zur Industrieemissionsrichtlinie (IED) verständigt. Parlament und Rat müssen den Änderungen final noch zustimmen.

Der Rat setzte sich mit seinem Kompromissvorschlag durch, dass künftig nur die „strengsten erreichbaren Emissionsgrenzwerte“ (statt der strengsten) eingehalten werden müssen. Bei den neuen Umweltqualitätsnormen wurden Ausnahmen insbesondere beim Wasserverbrauch vereinbart. Der Anwendungsbereich wurde um den industriellen Abbau von nicht-energetischen Rohstoffen und der Batterieherstellung erweitert. Industriemineralien wurden mit einer Überprüfungsklausel ausgenommen.

Bei den Strafen einigte man sich auf „mindestens 3 Prozent des Jahresumsatzes“ für die schwersten Verstöße. Auch individuelle Schadensersatzansprüche sollen umgesetzt werden.

Die Änderungsbeschlüsse können [hier](#) eingesehen werden.

Die Pressemitteilungen finden Sie hier:

- EU-Kommission: [Einigung auf straffere Regeln zu Emissionen in Industrie und Landwirtschaft](#).
- Rat: [Industrial emissions: Council and Parliament agree on new rules to reduce harmful emissions from industry and improve public access to information.](#)
- EU-Parlament: [Pollution: deal with Council to reduce industrial emissions.](#)

Quelle: DIHK

### **EU-Vorgehen gegen Greenwashing**

Um das Werben mit irreführenden oder unlauteren Werbeaussagen zur Umweltverträglichkeit von Produkten zu begrenzen, hat die EU zwei Schlüsselgesetze auf den Weg gebracht.

Das EU-Parlament hat am [17. Januar 2024](#) final den im Trilog gefundenen Änderungen der UCP-Richtlinie (Richtlinie über unfaire Geschäftspraktiken) in Sachen Greenwashing zugestimmt. Bei diesem Gesetzgebungsverfahren, auch bekannt unter Empowering Consumers-Richtlinie, geht es insbesondere um Folgendes:

- Generische Umweltaussagen und andere irreführender umweltbezogener Produktinformationen werden verboten.
- Es werden nur Nachhaltigkeitssiegel zugelassen, die auf genehmigten Zertifizierungssystemen basieren oder von Behörden festgelegt wurden.
- Die Garantieinformationen müssen besser sichtbar sein, und es wird ein neues Etikett für die Garantieverlängerung eingeführt.

Da es aktuell zwei Gesetzgebungsverfahren auf EU-Ebene zum Greenwashing gibt und die Begrifflichkeiten zum Teil in verwirrender Weise durcheinandergeworfen werden, soll mit diesem Update bei beiden Vorgängen der aktuelle Stand dargestellt werden.



## **Änderung der UCP-Richtlinie (= Empowering Consumers RL)**

Der Stand des Gesetzgebungsverfahrens ist [hier](#) veröffentlicht. Die Pressemeldung des EU-Parlaments vom 17. Januar 2024 finden Sie [hier](#).

Die neuen Vorschriften zielen darauf ab, die Produktkennzeichnung klarer und vertrauenswürdiger zu machen, indem die Verwendung allgemeiner Umweltaussagen wie "umweltfreundlich", "natürlich", "biologisch abbaubar", "klimaneutral" oder "ökologisch" ohne Nachweis verboten wird. Auch die Verwendung von Nachhaltigkeitssiegeln wird nun reguliert. In Zukunft sind in der EU nur noch Nachhaltigkeitssiegel erlaubt, die auf offiziellen Zertifizierungssystemen basieren oder behördlich festgelegt wurden. Darüber hinaus verbietet die Richtlinie Behauptungen, dass ein Produkt aufgrund von Emissionsausgleichssystemen neutrale, reduzierte oder positive Auswirkungen auf die Umwelt hat. Ein weiteres wichtiges Ziel des neuen Gesetzes ist es, dass sich Hersteller und Verbraucher stärker auf die Langlebigkeit von Waren konzentrieren. In Zukunft müssen die Garantieinformationen sichtbarer sein, und es wird ein neues, harmonisiertes Etikett geschaffen, um Waren mit verlängerter Garantiezeit stärker in den Vordergrund zu stellen. Die neuen Vorschriften verbieten auch unbegründete Behauptungen über die Haltbarkeit und Aufforderungen, Verbrauchsmaterialien früher als unbedingt erforderlich auszutauschen (z. B. häufig der Fall bei Druckertinte) sowie die Darstellung von Waren als reparierbar, wenn dies nicht der Fall ist.

Die Richtlinie muss nun auch noch vom Rat endgültig gebilligt werden, danach wird sie im Amtsblatt veröffentlicht, und die Mitgliedstaaten haben 24 Monate Zeit, sie in nationales Recht umzusetzen.

## **Green Claims-Richtlinie**

Der Stand des Gesetzgebungsverfahrens ist [hier](#) einsehbar.

Aktuell finden die Beratungen in den Ausschüssen des EU-Parlaments sowie im Rat statt. D. h. der Trilog hat noch nicht begonnen. Inhaltlich geht es um weitere Konkretisierungen und die Bedingungen für die Verwendung von Umweltaussagen. Insbesondere soll hier festgelegt werden, dass umweltbezogene Werbeaussagen nur noch mit entsprechendem wissenschaftlichem Nachweis und Zertifizierung dieses Nachweises zulässig sein sollen.

DIHK-Bewertung: Der Vorschlag der Green Claims-Richtlinie mit der Pflicht für Unternehmen, nachhaltigkeitsbezogene Werbeaussage durch wissenschaftliche Gutachten zu belegen und diese Gutachten zertifizieren zu lassen, kann Kosten für betroffene Unternehmen nach sich ziehen.

Quelle: DIHK

## **Abfallrahmenrichtlinie im Umweltausschuss des EU-Parlaments: Verschärfungen gefordert**

Am 14. Februar 2024 haben die Abgeordneten im Umweltausschuss des EU-Parlaments ihre Position zum Entwurf der Abfallrahmenrichtlinie der EU-Kommission festgelegt. Sie votierten dafür die Zielvorgaben zur Reduktion von Lebensmittelabfällen noch zu verschärfen und über den Vorschlag der EU-Kommission hinauszugehen. Außerdem forderten sie die EU-Kommission auf, Vorgaben zur Reduktion von Textilabfällen und die Möglichkeit einer erweiterten Herstellerverantwortung zu prüfen.

Die Pressemitteilung des Umweltausschusses finden Sie [hier](#).

Quelle: DIHK

## **Neue Informationen zum Digitalen Produktpass**

Zum Ende der laufenden Legislaturperiode befinden sich noch immer viele EU-Gesetzesvorhaben auf dem Weg der Verhandlungen zwischen den europäischen Institutionen. Die Ökodesignverordnung ist eigentlich beschlossene Sache, allerdings steht noch die finale Abstimmung im EU-Parlament aus. Diese soll voraussichtlich im März stattfinden. Damit wäre der Digitale Produktpass (DPP) gesetzlich verankert und DG GROW und DG CNECT, die beiden Generaldirektionen verantwortlich für den Binnenmarkt und digitale Technologien, können sich der Ausarbeitung widmen.



## **CIRPASS**

Entscheidend für die frühe Entwicklung des DPPs, ist das CIRPASS-Projekt. Dabei handelt es sich um ein unabhängiges Forschungsprojekt, welches ein Konzept für die Ausgestaltung und Umsetzung des DPPs erarbeiten soll. Diese Informationen nutzt die EU-Kommission dann später, um Entscheidungen zur Umsetzung treffen. Aktuell geht die erste Projektphase zu Ende. Danach startet die zweite Projektphase, die sich 13 Pilotprojekten im Speziellen widmet.

## **Zeitlicher Rahmen**

Was den zeitlichen Rahmen betrifft, so ist frühestens 2027 mit einem Start des am weitesten entwickelten Pilotprojekts, nämlich dem [Batteriepass](#), zu rechnen. Die EU-Kommission plant ein schrittweises Vorgehen und möchte zunächst die nötige Infrastruktur etablieren und erst im zweiten Schritt um die erfassten Informationen zu erweitern. Es wird außerdem mehrere Generationen des DPPs geben, sodass laufend Anpassungen vorgenommen werden können.

## **Ausgestaltung**

Geplant ist eine dezentrale Lösung. Damit stellt der DPP den ersten vergleichbaren Ansatz weltweit dar. Das heißt allerdings auch, dass bei jedem Unternehmen die nötige IT-Infrastruktur vorhanden sein muss. Angedacht ist außerdem ein zentrales DPP-Register, das lediglich die produktspezifischen unique identifiers enthalten soll und nur für Zollbehörden zugänglich sein soll. Zusätzlich soll es dann auch ein Webportal geben, das öffentlich zugänglich ist und es jedem erlaubt nach einem Produktpass zu suchen. Die Details zu den kritischen Zugangsrechten sollen in delegierten Rechtsakten festgelegt werden. Zudem verfolgt die EU-Kommission die Idee, dass vor allem KMU manche Aufgaben an externe Serviceanbieter auslagern könnten. Hier stellen für die Unternehmen allerdings die anfallenden Kosten ein mögliches Hindernis dar. Dessen ist man sich bewusst und arbeitet deswegen an einer Übersicht von Unterstützungsmöglichkeiten.

## **Vorbereitung von KMU**

Da sich die Entwicklung aktuell im Fluss befindet, gibt es für betroffene Unternehmen nur begrenzt Möglichkeiten sich vorzubereiten. Zu empfehlen ist es, die Arbeit der DIN - [Digitaler Produktpass](#) und der Kommission [Ecodesign for Sustainable Products Regulation - European Commission](#) im Blick zu behalten, sowie Updates auf den Seiten der DIHK zu verfolgen - [Der digitale Produktpass – nur bürokratiearm eine Chance auf mehr Kreislaufwirtschaft](#). Vermutlich wird der DPP noch an Bedeutung gewinnen, sollte irgendwann in Zukunft auch die Idee umgesetzt werden, den Pass mit anderen Berichtspflichten zu verbinden.

Quelle: DIHK

## **Umstrittenes Gesetz zur Renaturierung nimmt nächste Hürde**

Da sich 81 Prozent des europäischen Ökosystems in einem schlechten Zustand befänden, ist es das Ziel der EU, zur Verbesserung der Biodiversität und zur Wiederherstellung von Lebensräumen beizutragen. Die Idee dahinter ist, ein übergeordnetes Wiederherstellungsziel für die langfristige Erholung der Natur in den Land- und Meeresgebieten der EU mit verbindlichen Wiederherstellungszielen für bestimmte Ökosysteme und Arten zu verbinden. Die Abgeordneten der Mitte-Rechts-Fraktion der EVP, der größten Partei der EU, protestierten und erwirkten Zugeständnisse in Bezug auf die Ambitionen und den Zeitplan.

Der jetzt angenommene Kompromiss beinhaltet eine Verpflichtung zur Einleitung von Renaturierungsmaßnahmen – bis 2030 auf mindestens 20 Prozent der Land- und Meeresflächen und bis 2050 in allen zu renaturierenden Ökosystemen. Zur Erreichung dieses Ziels sollen die EU-Mitgliedstaaten bis 2030 mindestens 30 Prozent der Habitate, die das neue Gesetz erfasst, in einen guten Zustand versetzen, bis 2040 60 Prozent und bis 2050 90 Prozent.

Umstritten war das Gesetz vor allem wegen der geplanten Renaturierung von Agrarflächen. Dieses Vorhaben ist jetzt auch im angenommenen Kompromiss enthalten, allerdings ohne strikte Zielvorgaben. Das Gesetz sieht auch eine Wiedervernässung von trockengelegten und landwirtschaftlich genutzten Mooren vor. Allerdings soll dies für Landwirte und private Grundbesitzer freiwillig bleiben. Es ist außerdem vorgesehen, dass bereits geschützte Natura 2000 Gebiete priorisiert werden. Sie sollen aber nicht alleiniges Ziel des Gesetzes sein. Der Text enthält jetzt auch eine Notbremse im Falle von Lebensmittelknappheit, die von der Europäischen Kommission aktiviert werden kann. Sie würde es Mitgliedsländern erlauben, die Umsetzung des Gesetzes für ein Jahr auszusetzen.



Die Meinungen zum Gesetz gehen teils sehr weit auseinander. Unklar ist zum Beispiel, ob sich das Gesetz auf die für den Ausbau der erneuerbaren Energien zur Verfügung stehenden Flächen auswirken könnte. Es lässt sich vermuten, dass sich an diesem Gesetz beispielhaft zeigt, wie sich Debatten um Umweltgesetzgebung noch weiter verschärfen könnten. Die finale Annahme durch den Rat wird für Ende März erwartet. Damit dürfte das Gesetz noch vor der Europawahl in Kraft treten.

Weiterführende Informationen:

- EU-Kommission: [Richtungsweisende Vorschläge zur Wiederherstellung der Natur](#).
- EU-Kommission: [The EU #NatureRestoration Law](#).
- Vorläufige Einigung vom November 2023: [EU Nature restoration law: MEPs strike deal to restore 20% of EU's land and sea](#).

Quelle: DIHK

### **Mikroplastik: Vorschläge gegen unbeabsichtigte Freisetzung von Kunststoffgranulat**

Die EU-Kommission schlägt konkrete Maßnahmen vor, um die Verschmutzung der Umwelt durch Mikroplastik über die unbeabsichtigte Freisetzung von Kunststoffpellets zu verhindern. Vorsichtsmaßnahmen entlang der gesamten Lieferkette sollen die Freisetzung von Pellets um bis zu 74 Prozent verringern.

Kunststoffpellets oder -granulat sind der Rohstoff für die Herstellung aller Kunststoffe, auch als Kerzen, Noppen und Harzpellets bezeichnet. Bei den meisten Pellets handelt es sich um Mikroplastik mit einer Größe bis zu 5 Millimetern. Während der Herstellung oder anderer Prozesse in der Lieferkette kann ein Teil dieser Pellets in die Umwelt gelangen oder verloren gehen. Derzeit werden jedes Jahr zwischen 52 und 184 Tausend Tonnen Pellets in die Umwelt freigesetzt, da die gesamte Lieferkette unsachgemäß gehandhabt wird.

Der Vorschlag umfasst:

- Bewährte Praktiken für Betreiber: je nach Größe der Anlage oder Transporttätigkeit müssen sich die Betreiber an bestimmte bewährte Handhabungspraktiken halten. Diese wurden bereits von Vorreitern umgesetzt.
- Obligatorische Zertifizierung und Selbsterklärungen: Um die zuständigen nationalen Behörden bei der Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften zu unterstützen, sollten größere Marktteilnehmer ein von einem unabhängigen Dritten ausgestelltes Zertifikat erhalten, während kleinere Unternehmen Selbsterklärungen über ihre Konformität abgeben sollten.
- Eine harmonisierte Methode zur Schätzung von Verlusten: um die Betreiber bei der Überwachung ihrer Verluste zu unterstützen und einige der verbleibenden Datenlücken zu schließen, werden die Normungsgremien eine harmonisierte Methodik entwickeln. Sie sollte auch die Rechenschaftspflicht erhöhen, indem das Bewusstsein für die Auswirkungen der verschiedenen Praktiken auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit geschärft wird.
- Weniger strenge Anforderungen für KMU: Es werden weniger strenge Anforderungen insbesondere für Kleinst- und Kleinunternehmen gelten.

### **DIHK-Einschätzung**

- Die DIHK unterstützt die Einführung einer einheitlichen europaweiten Regelung, sofern der Verlust von Kunststoffgranulat bei Herstellung, Transport und Verwendung dadurch reduziert werden kann. Einheitliche Regelungen fördern ein Level-Playing-Field in Europa.
- Die geforderten Dokumentationen und Prüfungen sind sehr personalintensiv. In Zeiten des Fachkräftemangels sind die zusätzlichen Anforderungen nur schwer umsetzbar. Zwar sind viele Maßnahmen technisch grundsätzlich machbar, Aufwand und Nutzen stehen aber in keinem Verhältnis.
- Nach Einschätzung vieler Unternehmen reichen die bisherigen gesetzlichen Regelungen aus, um Granulatemissionen zu vermeiden. Um fahrlässige oder vorsätzliche Freisetzungen zu verhindern, sollte daher der Vollzug in den europäischen Mitgliedsländern gestärkt werden.
- REACH schreibt schon jetzt die jährliche Berichterstattung über die Freisetzung von Kunststoffpartikeln vor, die bislang auf geschätzten Mengen beruht.<sup>1</sup> Mit einem neuen Messstandard könnten die Informationen über die Granulatfreisetzungen aber an Genauigkeit zunehmen. Die Notwendigkeit eine



Messmethode mit nicht unerheblichen Kosten entwickeln zu lassen, wird aber als unverhältnismäßig gesehen.

- Nicht nur an die EMAS-Validierung, sondern auch an die Zertifizierung nach DIN EN ISO 14001 sollte eine Zertifizierung nach Artikel 5 ersetzt werden. ISO 14001-Zertifizierungen werden ohnehin zunehmend von Kunden der Unternehmen nachgefragt. Der Aufwand für zusätzliche Zertifizierung könnte also entfallen.

Quelle: EU-Kommission und DIHK

## DIHK-Leitfaden "Elektronikschrottsorgung in Europa" überarbeitet

Seit über einem Jahrzehnt legt die EU-Richtlinie zur Entsorgung von Elektronikschrott ([Waste of Electrical and Electronic Equipment, WEEE](#)) Mindestanforderungen für die Behandlung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten in der EU fest. Zwischenzeitlich gab es bei den nationalen Regelungen immer wieder Anpassungen. Der Stand von November 2023 wurde nun für die EU und auch für europäische Drittstaaten - insgesamt für 34 Länder - in der Auflage "Elektronikschrottsorgung in Europa 2023" zusammengefasst.

Unternehmen, die auf dem europäischen Markt Elektrogeräte in den Verkehr bringen, müssen die Anforderungen des jeweiligen Landes beachten. Die Deutsche Industrie- und Handelskammer (DIHK) hilft dabei mit einer aktualisierten Übersicht, in der häufige Fragen beantwortet werden, wie etwa: Gibt es eine nationale Registrierungsstelle? Müssen Endverkäufer Geräte zurücknehmen? Sind Entsorgungsbeiträge zu zahlen? Meldepflichten zu erfüllen?

Auf nunmehr 81 Seiten finden Sie Antworten auf diese und ähnliche Fragen. Der Leitfaden listet für 34 europäische Länder auf, wer den Regelungen zur Elektronikschrottbestimmungen unterliegt und welche Pflichten für Hersteller, Importeure und den Handel bestehen.

[Hier](#) können Sie die aktualisierte Broschüre abrufen.

## KURZ NOTIERT

### Fallbericht der ZSVR: Onlineshop verstößt gegen Pfandpflicht – Bußgeld in fünfstelliger Höhe

Mit einem neuen Fallbericht zeigt die ZSVR, was passiert, wenn Unternehmen ihre verpackungsrechtlichen Pflichten missachten. Ein Onlineshop mit Sitz in Niedersachsen, der unter anderem Getränke in pfandpflichtigen Einweggetränkeverpackungen verkauft, hat gegen die Pfandpflicht verstoßen. Die Konsequenz: ein Bußgeld in fünfstelliger Höhe.

Pfand ist für fast alle Getränkeverpackungen Pflicht. Unternehmen müssen pfandpflichtige Einweggetränkeverpackungen kennzeichnen und am bundesweiten Deutschen Pfandsystem (DPG) beteiligen. Zudem sind sie verpflichtet, sich im Verpackungsregister LUCID der Zentralen Stelle Verpackungsregister (ZSVR) zu registrieren.

Dass Verstöße gegen die gesetzlichen Pflichten nicht folgenlos bleiben, zeigt der Fall eines auffällig gewordenen Onlineshops. Dieser bringt zahlreiche Getränke wie Limonaden und Energy Drinks auf den Markt, die er aus dem Ausland importiert. Die Vollzugsbehörde leitete ein Verfahren gegen den Onlineshop ein und verhängte am Ende ein fünfstelliges Bußgeld.

Den kompletten Fallbericht finden Sie [hier](#) auf der Webseite der ZSVR.

### PPA-Standardvertrag

Der direkte Bezug von grünem Strom spielt für viele Unternehmen eine zentrale Rolle, um Preissicherheit und Klimaschutz im Unternehmen zu integrieren. Aktuell stellt der Abschluss von direkten Stromlieferverträgen (PPA) insbesondere für kleinere Unternehmen und Stadtwerke aufgrund fehlender Standardisierung eine Herausforderung dar.



Um den Abschluss von Direktstromlieferverträgen zu erleichtern, hat die Marktoffensive Erneuerbare Energien einen „Standardvertrag für den deutschen Markt“ erarbeitet. Das Vertragsmuster bietet Unternehmen die Möglichkeit, auch ohne vertiefte Kenntnisse über PPA-Vertragsarten und Strommarkteffekte einen Liefervertrag abschließen zu können. Die dazugehörigen „Guidance Notes“ geben Hinweise zu wesentlichen Aspekten und Ausgestaltungsoptionen. Der anpassbare Vertragstext ermöglicht es Abnehmern, ein PPA mit einem Stromvermarkter zu schließen. Um die Lieferung gut in bestehende Vertragskonstellationen einzubinden und das Management zu vereinfachen, wurde dem Vertrag eine Bandleistung als Profil zugrunde gelegt. Damit erhält das Unternehmen zu jeder Zeit dieselbe Menge Strom aus erneuerbaren Energien. Schwankungen in der Erzeugung innerhalb dieser vertraglich vereinbarten Lieferung müssen nicht über entsprechende Vertragsoptionen geregelt werden.

Die [anpassbare Vertragsvorlage](#) sowie die zugehörigen [Guidance Notes](#) sind ab sofort [hier](#) auf der [Website der Marktoffensive](#) abrufbar.

Quelle: Marktoffensive Erneuerbare Energien

### **BNetzA bestätigt Netzentwicklungsplan**

Die Bundesnetzagentur hat neue Pläne für den Ausbau des Stromübertragungsnetzes vorgelegt.

Demnach sind an Land unter anderem fünf neue Gleichstrom-Verbindungen mit einer Kapazität von jeweils zwei Gigawatt geplant. Drei davon verlaufen in Nord-Süd-Richtung, zwei in Ost-West-Richtung. Geplant sind auch weitere Leitungen zur Anbindung von Windparks auf See sowie Umspannwerke und Schaltanlagen.

Der Netzentwicklungsplan Strom 2023-2037/2045 (NEP Strom) legt nach Angaben der Behörde den vorrangigen Ausbaubedarf im Stromübertragungsnetz fest. Vorangegangen war ein monatelanges Verfahren, in dem alle Interessengruppen und die Öffentlichkeit die Gelegenheit hatten, Stellung zu beziehen. Der jetzt von der Bundesnetzagentur bestätigte Plan dient als Grundlage für eine Neufassung des sogenannten Bundesbedarfsplans, der in einem Gesetz festgeschrieben wird. Eine detaillierte Übersicht finden Sie auch auf der Webseite zum Netzentwicklungsplan: <https://www.netzentwicklungsplan.de/>

Die Kosten für den Ausbau bis 2045 werden auf etwa 320 Milliarden Euro geschätzt. Sämtliche Kosten werden in der Regel über die Netzentgelte auf alle Stromverbraucher umgelegt.

Quelle: DIHK

### **Einigung der Bundesregierung zur Kraftwerksstrategie**

Die Bundesregierung hat sich auf einen Kompromiss im Ringen um den Bau neuer Kraftwerke verständigt.

Bundeskanzler Olaf Scholz, Wirtschaftsminister Robert Habeck und Finanzminister Christian Lindner stellten im Rahmen einer [Pressemitteilung](#) am 05. Februar 2024 die gemeinsamen Eckpunkte vor. Dabei zeichnet sich ein zweistufiger Prozess ab, in welchem in einem ersten Schritt bis Ende 2025 bis zu 10 GW wasserstofffähiger Kraftwerke in vier Bieterunden à 2,5 GW an systemdienlichen Standorten ausgeschrieben werden sollen. Obgleich bisher noch keine Details zum Ausschreibungsdesign bekannt sind, ist sowohl eine Investitions- als auch eine Betriebskostenförderung im Gespräch, wobei letztere insbesondere die Preisdifferenz zwischen Gas- und Wasserstoffpreisen kompensieren soll.

In einem zweiten Schritt, der bisher noch kaum konkretisiert wurde, sollen ab dem Jahr 2028 Kapazitätsmechanismen zusätzliche Leistungen sicherstellen. Dabei sollen durch Technologieoffenheit und marktwirtschaftliche Anreize nicht nur wasserstofffähige Kraftwerke, sondern auch beispielsweise Langzeitspeicher adressiert werden.

Beide Schritte der Kraftwerksstrategie stehen unter dem Vorbehalt einer Notifizierung durch die EU-Kommission. Während die Ausschreibung neuer Gaskraftwerke bereits schwierig sein dürfte, ist davon auszugehen, dass die Etablierung von Kapazitätsmechanismen ein noch größerer beihilferechtlicher Kraftakt werden könnte.

Ein Statement der IHK-Organisation zur Pressemitteilung der Bundesregierung über eine Kraftwerksstrategie finden Sie auf der DIHK-Webseite: [Kraftwerksstrategie: Versorgungssicherheit nicht verhandelbar](#).



## Gebäudeenergiegesetz

Nach dem Heizungsgesetz ist vor dem Heizungsgesetz: EU-Richtlinie 1:1 umsetzen

Das "Heizungsgesetz" erhitze im vergangenen Jahr die Gemüter. Konkret geht es um das Gebäudeenergiegesetz (GEG), das – wie seine Vorgänger schon seit vielen Jahren – energetische Standards für Wohn- und Nichtwohngebäude setzt. Neu ist aber vor allem, dass der Gesetzgeber nun das Aus für fossil befeuerte Heizkessel bis zum Jahr 2045 beschlossen hat. Zudem müssen neu eingebaute Heizungsanlagen künftig mindestens 65 Prozent der bereitgestellten Wärme aus erneuerbaren Energien oder aus unvermeidbarer Abwärme erzeugen. Auch einige zusätzliche Regelungen, beispielsweise Prüf- und Optimierungspflichten für Wärmepumpen und Heizungsanlagen oder Nachrüstverpflichtungen zur Gebäudeautomation und -steuerung für bestimmte Nichtwohngebäude, wurden ergänzt.

Da mit der überarbeiteten EU-Gebäuderichtlinie noch weitergehende Vorgaben anstehen, wird ein an Machbarkeit und Realität ausgerichtetes Gesamtkonzept umso wichtiger. Der nationale Emissionshandel (BEHG) und der neue europäische Emissionshandel (ETS 2) setzen bereits einen wirksamen Rahmen zur Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen im Gebäudesektor. Zusätzliche und enge regulatorische Vorschriften sind überflüssig – sie verengen den Handlungsspielraum unnötig und verteuern den Klimaschutz

Quelle: DIHK

## FÖRDERPROGRAMME / PREISE

### Richtlinie "Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen" gestartet

Mit dem lange umkämpften Gebäudeenergiegesetz ist nun festgeschrieben, dass seit dem 01. Januar 2024 in Deutschland beim Einbau neuer Heizungen auf erneuerbare Energien gesetzt werden muss. Parallel wurde die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) überarbeitet. Seit dem Jahreswechsel gibt es etwa höhere Zuschüsse für den Heizungstausch.

Als eine von vier Säulen des neuen BEG ging zum 01. Januar 2024 die aktualisierte Richtlinie "[Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen \(BEG EM\)](#)" an den Start. Sie zielt auf Effizienzsteigerung und die Erhöhung des Anteils von erneuerbarer Energie in Gebäuden.

### Von Dämmen über Einstellen bis Austauschen

Dafür fördert der Bund sowohl für Wohn- als auch für Nichtwohngebäude bestimmte Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle, der Anlagentechnik, der Heizungsoptimierung, der Fachplanung und Baubegleitung sowie Maßnahmen bei Anlagen zur Wärmeerzeugung, insbesondere den Heizungsaustausch. Welche Anforderungen dafür erfüllt sein müssen, ist in der Förderrichtlinie dargelegt (siehe auch Bundesgesetzblatt). Anders als bei den anderen BEG-Richtlinien ist es bei der BEG EM nicht erforderlich, dass die geförderten Einzelmaßnahmen zum Erreichen einer (neuen) Effizienzhaus-Stufe führen.

### Kein Rechtsanspruch

Antragsberechtigt sind alle Investoren – von Hauseigentümern beziehungsweise Wohnungseigentümergeinschaften über Contractoren, Unternehmen oder gemeinnützige Organisationen bis hin zu Kommunen. Die Förderung erfolgt in Form eines Investitionszuschusses. Zusätzlich kann ein ergänzendes Kreditangebot in Anspruch genommen werden. Ein Rechtsanspruch besteht jedoch nicht, und die Gewährung der Förderung steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln.

### Mindestens 30 Prozent für den Heizungstausch

Bei einem Heizungstausch wird laut BEG EM eine Grundförderung von 30 Prozent für alle Wohn- und Nichtwohngebäude gewährt. Für Wärmepumpen gibt es zusätzlich einen "Bonus" von 5 Prozent, wenn Wasser, Erdreich oder Abwasser als Wärmequelle erschlossen werden oder ein natürliches Kältemittel wie CO<sub>2</sub> oder Propan zum Einsatz kommt. Biomasseheizungen, die einen Staub-Emissionsgrenzwert von 2,5 Milligramm pro Kubikmeter einhalten, werden mit einem pauschalen Zuschlag von 2.500 Euro gefördert. Für



selbstnutzende Wohnungseigentümer gibt es unter bestimmten Voraussetzungen noch die Möglichkeit zur zusätzlichen Inanspruchnahme eines Klimageschwindigkeits- und/oder Einkommens-Bonus.

Die maximal förderfähigen Investitionskosten bemessen sich in Abhängigkeit vom Gebäudetyp an der Anzahl der Wohneinheiten (Wohngebäude) beziehungsweise der Nettogrundfläche (Nichtwohngebäude).

### **15 Prozent und mehr für weitere Effizienzmaßnahmen**

Neben der Heizungstausch-Förderung können auch weitere Zuschüsse für einzelne Effizienzmaßnahmen beantragt werden, zum Beispiel für:

- die Dämmung von Außenwänden, Dachflächen, Geschossdecken und Bodenflächen,
- die Erneuerung, den Ersatz oder erstmaligen Einbau von Fenstern, Außentüren und -toren
- den Einbau, Austausch oder die Optimierung raumluftechnischer Anlagen inklusive Wärme-/Kälterückgewinnung,
- den Einbau von Mess-, Steuer- und Regelungstechnik zur Gebäudeautomation,
- Kältetechnik zur Raumkühlung oder
- den Einbau energieeffizienter Innenbeleuchtungssysteme.

Der Grundfördersatz beträgt hier wie schon bislang 15 Prozent, plus gegebenenfalls 5 Prozent Bonus beim Vorliegen eines individuellen Sanierungsfahrplans für Wohngebäude.

Die maximal förderfähigen Investitionskosten sind auch hier je nach Gebäudetyp von der Zahl der Wohneinheiten (Wohngebäude) beziehungsweise der Nettogrundfläche (Nichtwohngebäude) abhängig.

### **Anträge bei KfW und BAFA**

Die Zuschüsse für Anlagen zur Wärmeerzeugung (nur Heizungstechnik; ausgenommen sind Maßnahmen für Errichtung, Umbau und Erweiterung eines Gebäudenetzes) sind künftig bei der KfW zu beantragen. Die technische Antragstellung bei der KfW startet für Einfamilienhäuser voraussichtlich am 27. Februar 2024, für alle weiteren Antragstellergruppen zeitlich gestaffelt im Laufe des Jahres 2024. Übergangsweise können förderfähige Vorhaben ab sofort und befristet bis zum 31. August 2024 schon vorab in Angriff genommen werden, der Antrag muss dann bis zum 30. November 2024 nachgeholt werden.

Die Beantragung der weiteren Zuschüsse für Effizienzmaßnahmen der Gebäudehülle, Anlagentechnik, Heizungsoptimierung sowie die Errichtung, der Umbau und die Erweiterung von Gebäudenetzen erfolgt weiterhin beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA). Hier ist die technische Antragstellung bereits seit dem 01. Januar 2024 möglich. Der Ergänzungskredit kann über die Hausbank/Geschäftsbank beantragt werden.

### **Das BEG im Überblick**

Das BEG fasst frühere Förderprogramme zusammen und beinhaltet vier Förderrichtlinien:

für Einzelmaßnahmen die nun überarbeitete

- "Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen" (BEG EM)

sowie für systemische Maßnahmen bislang unverändert:

- "Bundesförderung für effiziente Gebäude – Wohngebäude" (BEG WG)
- "Bundesförderung für effiziente Gebäude – Nichtwohngebäude" (BEG NWG)
- "Bundesförderung für effiziente Gebäude – Klimafreundlicher Neubau" (BEG KFN)

Während die drei ersten Richtlinien aus dem Bundeswirtschaftsministerium stammen, ist für die BEG KFN das Bundesbauministerium zuständig. Die Umsetzung der Förderung erfolgt über die [KfW](#) und das [BAFA](#).

Umfassende Informationen finden Sie auch [hier](#).



## **Förderung nachhaltiger und sauberer Energielösungen für den Wasserstoffhochlauf**

Deutschland nimmt am EU-Mechanismus "Ausschreibungen als Service" der Europäischen Wasserstoffbank teil. Mit zusätzlichen finanziellen Mitteln sollen weitere Projekte für erneuerbaren Wasserstoff angeregt und finanziert werden.

Der Mechanismus "Ausschreibung als Service" ist eine Ergänzung der ersten am 23. November 2023 eröffneten EU-weiten Ausschreibung des Innovationsfonds zur Förderung der Herstellung von erneuerbarem Wasserstoff. In dieser ersten Ausschreibung übernimmt die Wasserstoffbank die Differenz zwischen den Produktionskosten für in der EU hergestellten erneuerbaren Wasserstoff und dem Marktpreis dafür. Die Förderungen werden an Projekte vergeben, die den niedrigsten Betrag in Euro pro Kilogramm erneuerbarem Wasserstoff bieten. Diese wettbewerblichen Ausschreibungen sind neue Verfahren im Innovationsfonds und ermöglichen eine schnelle sowie kosteneffiziente Förderung für die Einführung von erneuerbarem Wasserstoff.

Die Mitgliedstaaten haben nun durch den "Ausschreibungen als Service"-Mechanismus die Möglichkeit, weitere Projekte zu unterstützen, die an dieser ersten Ausschreibung teilnehmen, jedoch nicht mehr aus den finanziellen Mitteln des Innovationsfonds gefördert werden können. Dieses Instrument erlaubt es den Mitgliedstaaten, wettbewerbsfähige Projekte in ihrem Hoheitsgebiet zu identifizieren und zu fördern, ohne dass dafür eine separate nationale Ausschreibung notwendig ist. Der EU-Innovationsfonds sieht hierfür EU-weit 800 Mio. Euro vor. Die Bundesregierung stellt zusätzlich weitere 350 Mio. Euro für Elektrolyseur-Projekte in Deutschland bereit.

Die Europäische Wasserstoffbank strebt an, die Herstellung und den Import von erneuerbarem Wasserstoff innerhalb der EU zu fördern. Ihr Ziel ist es, finanzielle Engpässe zu überwinden und das zukünftige Angebot an erneuerbarem Wasserstoff mit den Verbrauchern zu verbinden. Die EU plant bis 2030 insgesamt 20 Millionen Tonnen Wasserstoff in ihren Energiemix zu integrieren, was einen bedeutenden Beitrag zu den REPowerEU-Zielen und dem Streben nach Klimaneutralität leistet.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

## **Bundespreis Ecodesign ist zum 13. Mal ausgeschrieben - Bewerbung bis zum 15. April 2024 möglich**

Unternehmen aller Größen und Branchen, Designer/innen und Studierende sind wieder aufgerufen, sich bis zum 15. April 2024 mit ihren Konzepten, Dienstleistungen und Produkten, um den renommierten Designpreis zu bewerben. Seit 2012 loben das Bundesumweltministerium (BMUV) und das Umweltbundesamt (UBA) in Kooperation mit dem Internationalen Design Zentrum Berlin (IDZ) die höchste Auszeichnung der Bundesregierung für ökologisches Design aus.

Weitere Informationen zum Bundespreis Ecodesign finden Sie [hier](#).

## **VERANSTALTUNGSKALENDER**

### **Veranstaltungsangebote aus der IHK-Organisation für Unternehmerinnen und Unternehmer**

Kann ich von Erdgas auf andere Energieträger wechseln? Welche Alternativen gibt es? Welche öffentlichen Hilfen? Wie kann ich meine Kostenstruktur für Energie verbessern? Fragen rund um Energieeffizienz, Eigenversorgung, betrieblichen Klimaschutz und mehr beantworten die IHKs auch in Veranstaltungen.

Eine kontinuierlich aktualisierte Übersicht der angebotenen Veranstaltungen finden Sie [hier](#).

### **Termine im Unternehmensnetzwerk Klimaschutz**

Das Unternehmensnetzwerk Klimaschutz und die beteiligten Industrie- und Handelskammern bieten eine Vielzahl von Veranstaltungen im Bereich des betrieblichen Klimaschutzes an. Seien Sie dabei!

Eine Übersicht der angebotenen Veranstaltungen finden Sie Hier: <https://www.klima-plattform.de/termine>



## Jahresübersicht der saaris Weiterbildung:

<https://saaris.de/termine-veranstaltungen/>

Für die Anmeldung zu den dort genannten Lehrgängen nehmen Sie bitte Kontakt auf mit:  
Frau Anja Schönberger, ☎ (0681) 210 66 144, ✉ [anja.schoenberger@saaris.saarland](mailto:anja.schoenberger@saaris.saarland).

## Nachhaltige Innovation “Made in Germany“ hautnah erleben: Das GreenTech Festival 2024

Vom 15. bis 17. Mai 2024 findet das GreenTech Festival 2024 erstmals auf dem Berliner Messegelände statt. Mit rund 20.000 Besuchern, 250 Ausstellern und 200 Sprechern im Vorjahr knüpft das Festival an ein bewährtes Format an und hat erneut die Teilnahme mehrerer Bundesminister bestätigt.

Ausgehend von der Vergabe der GreenTech Awards als traditionellem Auftakt bringt das Event Unternehmen, Politik und Gesellschaft zusammen. Die Schwerpunkte für Messe, Bühne und Workshops bilden zentrale Dimensionen der grünen Transformation ab: von nachhaltiger Mobilität, Smart Cities, Food & Lifestyle zu Energie und Kreislaufwirtschaft.

Weitere Informationen zur Veranstaltung finden Sie [hier](#).

## Renn.west SpringSchool on Corporate Sustainability Management

Thema der diesjährigen, digitalen Spring School ist die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD).

Mit dem Green Deal hat die EU einen wesentlichen Grundstein für die Transformation in eine nachhaltige Wirtschaft und zum Erreichen der globalen Nachhaltigkeitsziele (SDGs) gelegt. Dies gilt als wichtige Weichenstellung nicht nur für nachhaltige Geschäftsmodelle und Unternehmen, sondern auch für eine nachhaltigere Handelspolitik innerhalb des Wirtschaftsraums und auf globaler Ebene. Die Maßnahmenpakete sehen neben Investitionen in Billionenhöhe auch klare regulatorische Vorgaben für die Real- und Finanzwirtschaft vor. Die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) ist gemeinsam mit der EU-Taxonomie-Verordnung und der EU-Lieferketten-Richtlinie Teil dieses Gesamtpakets. Die CSRD beinhaltet neue Berichtspflichten sowie umfassende Veränderungen im Nachhaltigkeitsreporting und betrifft rund 50.000 Unternehmen in der EU. Für Unternehmen ergeben sich dadurch wesentliche Herausforderungen und neue Chancen. Wie weitreichend sehen die Änderungen rund um die CSRD genau aus? Was bedeutet das für kleine und mittelständische Unternehmen? Wie setzen wir diese Anforderungen im Unternehmen um und welche Potentiale können wir dafür nutzen?

In der SpringSchool on Corporate Sustainability Management von RENN.west werden in vier Modulen die zentralen Änderungen des unternehmerischen Nachhaltigkeitsmanagements vorgestellt und Fragestellungen rund um die Umsetzung diskutiert. Neben Impulsvorträgen und Praxisbeispielen aus Politik, Wissenschaft und Wirtschaft, bietet das Programm Raum für Diskussionen mit den Teilnehmern.

Termine:

- 11. April 24 => Modul 1: Transformation und nachhaltige Unternehmenssteuerung
- 18. April 24 => Modul 2: Sustainability Reporting und doppelte Wesentlichkeit
- 25. April 24 => Modul 3: Nachhaltige Finanzen und Taxonomie
- 02. Mai 24 => Modul 4: Daten, Tools und praktische Umsetzung der ESRS

Uhrzeit: jeweils von 16:30 bis 18:30 Uhr

Die Module können unabhängig voneinander gebucht werden.

Teilnahme: kostenfrei und digital (via zoom)

Weitere Informationen und Anmeldung [hier](#).

